



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 10. Mai 2006, 13.30 –16.43 Uhr

in Stans, Landratsaal des Rathauses

Anwesend:	Landrat: 53 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	27 Stimmen
2/3 Mehr:	35 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Rudolf Schoch, Stans Landrat Dr. Peter Steiner, Stans Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil Landrat Toni Murer, Stansstad Landrat Heinz Risi, Ennetbürgen Landrat Walter Gabriel, Wolfenschiessen Landrat Armin Murer, Beckenried
Vorsitz:	Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden
Protokoll:	Hugo Murer, Landratssekretär Angela Gander, Verwaltungsangestellte Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	253
2	Protokoll der Landratssitzung vom 15. Februar 2006; Genehmigung	253
3	Wahl des vollamtlichen Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren	254
4	Wahl von vier Mitgliedern des Obergerichts auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren	254
5	Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsgerichts auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren	254
6	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht betreffend die Handhabung der Alptitel; 2. Lesung	255
7	Landratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden	256
8	Anpassungen der Gesetzgebung aufgrund der Motion betreffend die Überprüfung der Gesetzgebung für die Landratswahlen	258
8.1	Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz); 1. Lesung	263
9	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 der Nidwaldner Kantonalbank; Genehmigung	264
10	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 des kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden; Genehmigung	266
11	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 der Nidwaldner Sachversicherung; Genehmigung	268
12	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung	270

13	Motion von Landrat Alfred Bossard, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons	271
14	Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden	285
15	Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, betreffend Sicherheit am Kantonsspital Nidwalden bei Unwettern	290
16	Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Unternehmensstrategie des EWN in Bezug auf das Projekt Holzverstromung in Nidwalden; Beschluss über die Dringlicherklärung	299

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich begrüsse Sie zur zweitletzten Sitzung der auslaufenden Legislaturperiode 2002 bis 2006. Die Zeit seit der letzten Landratssitzung vom 15. März ist wie im Fluge vergangen. Viele Ereignisse, erfreuliche und unerfreuliche, haben stattgefunden.

Für die heutige Sitzung habe ich einige Ereignisse herausgesucht und erlaube mir, zuerst über die Positiven zu sprechen:

Die Wahlen für den Regierungsrat und den Landrat für die Legislatur bis 2010 haben Ende März stattgefunden. Ich gratuliere allen Wiedergewählten ganz herzlich zu Ihrem persönlichen Erfolg. In die Gratulation mit einschliessen möchte ich alle 7 Mitglieder des Regierungsrats. Auch Sie haben die Wiederwahl glänzend geschafft. Regierungsrat und Landrat wünsche ich für die neue Legislatur viel Glück.

In unserem föderalistisch aufgebauten Kanton müssen wir über eine möglichst grosse Autonomie verfügen. Das betrifft aber nicht nur unsere Steuerhoheit, sondern auch die Tarifgestaltung im Spitalwesen. Ich wünsche unserer Regierung Standfestigkeit beim Aushandeln der neuen Tarife oder bei anderen Herausforderungen zum Wohl unseres Kantons.

Für eine saftige politische Überraschung hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus am letzten Sonntag gesorgt. Die Reformfreudigkeit der Bevölkerung, die jetzigen 25 Gemeinden auf 3 zusammenzuschliessen, hat selbst die Antragsteller überrascht. Die eigenen Gesetze und die Dynamik einer Landsgemeinde sind da deutlich und spürbar zum Tragen gekommen. Wie es dann mit der Umsetzung dieser Reform vor sich geht, ist heute schwer abschätzbar. Was aber sicher ist: diese Reform wird der Glarner Regierung einige Knacknüsse aufgeben.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir einen persönlichen Kommentar zur Situation in unserem Kanton mit 11 Politischen und 11 Schulgemeinden. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass in den Nidwaldner Gemeinden der Reformgedanke nicht einmal so weit geht, dass wenigstens Schul- und Politische Gemeinde in eine Körperschaft pro Gemeinde zusammengeschlossen werden könnten. Ich werde als Bürgerin gespannt verfolgen, wann in unserem Kanton der nächste Anlauf in dieser Sache an die Hand genommen wird.

Ein positives Ereignis ist sicher auch der Wiederaufstieg des FC Luzern in die oberste Spielklasse, die Super-League. Für die Region Zentralschweiz ist dieser Aufstieg von grosser Wichtigkeit. Die Region wird wieder erwähnt, was wirtschaftlich, touristisch und auch sportlich von grosser Bedeutung ist. Jugendliche haben wieder sportliche Vorbilder in nächster Nähe.

Ich nehme an, dass niemand oder eventuell nur wenige in diesem Ratssaal daran gezweifelt haben, dass sich Frau Nationalrätin Doris Leuthard für eine Kandidatur in den Bundesrat entscheiden wird. Mit Frau Leuthard wird der Bundesrat wieder komplettiert und in den meisten Fällen wird der Bund durch diese Person würdig, bürgerlich und kompetent vertreten werden. Dass sie das weibliche Geschlecht auch vertritt, freut mich ganz besonders.

Leider gibt es auch immer wieder schreckliche Taten, die für uns alle unverständlich sind. Es gibt Menschen, die ihr Leben nur auf Erfolg planen, die sich in einen Fanatismus steigern, der krank ist. Wenn Unvorhergesehenes oder Abweichendes auf solche Leute zukommt, wissen sie nicht, wie damit umzugehen. Dass derart ganze Familien in tiefste Abgründe gerissen werden, bleibt für uns ein Rätsel.

Ich habe vor einiger Zeit einen Lebensgedanken gelesen, den ich hier zitieren möchte: „Versuchen Sie nicht krampfhaft, etwas zu werden oder darzustellen, was Sie nicht sind. Die Erkenntnis liegt darin, herauszufinden, was Sie am besten können. Mit diesem Wissen wird Ihre Zukunftsgestaltung einfach.“

In diesem Sinne begrüße ich Alle sehr herzlich zur zweitletzten Landrats-Sitzung der auslaufenden Legislaturperiode 2002 bis 2006. Wir werden heute Besuch bekommen. Die Ratsleitung des Kantonsrates Schwyz wird am Anfang des Nachmittags für cirka 30 Minuten unserer Sitzung beiwohnen. Ich werde mir erlauben, die Sitzung kurz zu unterbrechen, um die Gäste bei uns willkommen zu heissen.

Ich orientiere Sie über den Eingang der Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Unternehmensstrategie des EWN in Bezug auf das Projekt Holzverstromung in Nidwalden. Dieser Vorstoss wurde vom Landratsbüro mit Schreiben vom 2. Mai 2006 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Nachdem dieser Vorstoss auch den Antrag beinhaltet, die Beantwortung durch den Regierungsrat als dringlich zu erklären, werden wir heute am Schluss der Sitzung über dieses Geschäft Beschluss befassen. Ich verzichte deshalb darauf, die einzelnen Interpellationsfragen vorzulesen; die Interpellation vom 28. April 2006 haben Sie mit den Landratsakten zugestellt erhalten.

Landrat Walter Gabriel, Wolfenschiessen, musste nach einem Herzinfarkt im Kantonsspital Luzern zwei Stents eingesetzt werden. Er befindet sich jetzt in der Rehabilitation in Mammern. Bei einem Telefonat von heute habe ich erfahren, dass er und mein Mann planen, in der nächsten Woche eine Partie Golf zu spielen. Daraus schliesse ich, dass es Walter Gabriel sicher schon viel besser geht. Auf diesem Wege und sicher auch in Ihrem Namen wünschen wir ihm gute Besserung.

Die Sitzung ist damit offiziell eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich stelle fest, dass die heutige Landrats-sitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt worden sind.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen: Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 15. Februar 2006; Genehmigung

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich stelle das Protokoll der Landratssitzung vom 15. Februar 2006 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 15. Februar 2006 wird genehmigt.

3 Wahl des vollamtlichen Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren

Landratsvizepräsident Bruno Durrer: Das Landratsbüro lädt jeweils die Fraktionen ein, ihre Wahlvorschläge einzureichen. Dies war auch im Falle der Wahl des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts so. Es ging ganz klar die Nominierung des bisherigen Präsidenten Dr. iur. Albert Müller, Hergiswil, hervor. Wir dürfen Ihnen Herrn Müller mit bestem Gewissen für die nächsten 4 Jahre zur Bestätigung vorschlagen. Dr. iur. Albert Müller leistet eine sehr gute Arbeit und verdient unser Vertrauen.

Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen: Als vollamtlicher Präsident des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren wird Dr. iur. Albert Müller, Hergiswil, gewählt.

4 Wahl von vier Mitgliedern des Obergerichts auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren

Landratsvizepräsident Bruno Durrer: Die Fraktionen haben dem Landratsbüro ihre Wahlvorschläge eingereicht. Wir schlagen Ihnen die bisherigen Mitglieder

- Herr Max Galliker, Grundbuchverwalter, Ennetbürgen
- Frau Trix Kipfer, Erwachsenenbildnerin, Hergiswil
- Frau Claudia Pickis, Sozialarbeiterin HFS, Stans

zur Bestätigung vor.

Als neues Mitglied schlagen wir Ihnen die Wahl von Herrn Rolf Gabriel, Geschäftsführer, Beckenried vor. Sie haben die Unterlagen erhalten. Daraus können Sie entnehmen, dass Herr Gabriel Jahrgang 1964 hat, beruflich als Kaufmann und Gesundheitsökonom ebs arbeitet. Er wird von der SVP vorgeschlagen. Aus seinem beruflichen Nachweis ist ersichtlich, dass er vor allem als Teamleiter tätig war. Er nahm Führungsfunktionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch im Gesundheitswesen wahr und ist zur Zeit Geschäftsführer bei der SanaCare AG in Winterthur. Wir sind überzeugt, dass mit der Kandidatur von Herrn Rolf Gabriel viel Erfahrung in verschiedensten Bereichen ins Obergericht einfließen wird.

Das Landratsbüro beantragt Ihnen die Wahl der drei obgenannten Bisherigen und Herrn Rolf Gabriel als neues Mitglied des Obergerichts.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen: Auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Mitglieder des Obergerichts gewählt:

Herr Max Galliker, Grundbuchverwalter, Ennetbürgen	(bisher)
Frau Trix Kipfer, Erwachsenenbildnerin, Hergiswil	(bisher)
Frau Claudia Pickis, Sozialarbeiterin HFS, Stans	(bisher)
Herr Rolf Gabriel, Geschäftsführer, Beckenried	(neu)

5 Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsgerichts auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren

Landratsvizepräsident Bruno Durrer: Das Landratsbüro schlägt Ihnen vor, die bisherigen Mitglieder Herr Edy Clavadetscher, Instruktor VBS, Oberdorf, Herr Iwan Scherer, Geschäftsführer, Büren, und Frau Brigitte Wettstein, Bauverwalterin, Buochs für die nächste Amtsdauer von vier Jahren zu wählen.

Als neue Mitglieder schlage ich Ihnen im Namen des Landratsbüros Frau lic. iur. Viktoria Helfenstein Franke, Gerichtsschreiberin Eidg. Versicherungsgericht, Hergiswil, und

Herr Dr. med. Alex Suter, Hausarzt, Hergiswil, vor. In den Unterlagen finden Sie die Lebensläufe der beiden Vorgeschlagenen.

Frau Helfenstein Franke hat bei der Ausgleichskasse Zug neben der Führung des Rechtsdienstes auch organisatorische und Führungsaufgaben übernommen. Sie hatte auch direkten Kontakt mit Versicherungsfällen – auch schwierige Fälle – und konnte ihre Sozialkompetenz beweisen. Somit verfügt sie auch über praktische Erfahrung. Der jetzige Arbeitgeber unterstützt ihre Kandidatur. Frau Helfenstein Franke beschäftigt sich in ihrer Arbeit auch mit dem Europarecht. Als Gemeinderätin von Hergiswil hat sie in der Baukommission mitgearbeitet und kennt sich somit auch im Baurecht aus. Zudem ist sie Verwaltungsratsmitglied der Raiffeisen-Bank Region Stans. Weitere Angaben entnehmen Sie dem Lebenslauf. Zusammen mit der Justizkommission schlägt ihnen das Landratsbüro Frau lic. iur. Viktoria Helfenstein Franke zur Wahl vor.

Als fünftes Mitglied schlagen wir Ihnen Herrn Dr. med. Alex Suter vor. Auf Hinweis des Verwaltungsgerichtspräsidenten suchten wir gezielt eine Vertretung aus der Ärzteschaft. Die CVP Hergiswil wurde bei Dr. Alex Suter, Jahrgang 1966, fündig. Er ist in Hergiswil praktizierender Hausarzt, wo er die Praxis von Dr. Ziswiler übernehmen konnte. Diese Praxis führt er sehr kompetent weiter und wir erhielten sehr gute Referenzen von zufriedenen Patienten. Er war in diversen Spitälern der Region Assistenzarzt, wie auch im Bürgerspital Solothurn und im Stadtspital Triemli. Er ist in die Gemeinde Hergiswil integriert. Bei der Vorstellung konnten wir feststellen, dass Dr. Suter ehre zurückhaltend ist, die Parteizugehörigkeit ist eher zufällig, aber uns überzeugte insbesondere sein Werdegang. Er ist willens, nimmt sich die Zeit und ist bereit, das Amt auszuüben. Auch mit Herrn Suter haben wir somit eine ausgewiesene Fachperson, bei ihm betrifft dies die medizinischen Belange.

Das Landratsbüro – in Übereinstimmung mit der Justizkommission – schlägt Ihnen somit diese fünf Personen zur Wahl ins Verwaltungsgericht vor.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 49 Stimmen: Auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Mitglieder des Verwaltungsgerichts gewählt:

Herr Edy Clavadetscher, Instruktor VBS, Oberdorf	(bisher)
Herr Iwan Scherer, Geschäftsführer, Büren	(bisher)
Frau Brigitte Wettstein, Bauverwalterin, Buochs	(bisher)
Frau lic. iur. Viktoria Helfenstein Franke, Gerichtsschreiberin	
Eidg. Versicherungsgericht, Hergiswil	(neu)
Herr Dr. med. Alex Suter, Hausarzt, Hergiswil	(neu)

6 Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht betreffend die Handhabung der Alptitel; 2. Lesung

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Hugo Kayser: Es hat sich seit der ersten Lesung nichts Neues ergeben. Ich beantrage daher auf das Gesetz in 2. Lesung einzutreten und das Gesetz unverändert zu genehmigen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 52 Stimmen: Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht betreffend die Handhabung der Alptitel wird in 2. Lesung genehmigt.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

7 Landratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Es geht bei dieser Vereinbarung um zwei Bereiche. Einerseits um die Neufassung der Psychiatrievereinbarung Obwalden / Nidwalden und einer Anpassung an die neuen Spitalgesetzgebungen und andererseits um die Erhöhung der Bettenzahl von 17 auf 25 Betten. Die medizinischen Gründe liegen darin, dass wir zu viele Abweisungen von Patientinnen und Patienten hatten, die in die psychiatrische Abteilung in Obwalden hätten eintreten müssen. Dies steht quer zur wohnortsnahen Grundversorgung im Bereich Psychiatrie, weil in der Grundversorgung. Die Hälfte der Fälle beruht auf einem fließenden Übergang von der stationären zur tagesklinischen und auch ambulanten Behandlung. Wir wollen nicht auf Stans ausweichen, weil eine psychiatrische Abteilung an zwei Orten keinen Sinn macht. Die andere Hälfte der Fälle steht im Rahmen eines fürsorglichen Freiheitsentzuges (FFE).

Die Vorarbeiten zu dieser Vereinbarung haben Anlass gegeben zu verschiedenen Abklärungen. Dies geht weit zurück in die Zeit der Verhandlungen betreffend die Zusammenführung der Kantonsspitäler Ob- und Nidwalden. Ein Thema war, den gesamten stationären Bereich der Psychiatrie auszulagern. Es wurden Verhandlungen mit dem Konkordatsrat der Klinik Oberwil geführt. Wir wollen da beitreten. Wir kommen nicht um Oberwil herum, weil es verschiedene psychische Krankheitsbilder gibt. In die Zentrumsversorgung werden Leute eingewiesen, die in einer geschlossenen Anstalt betreut werden müssen. Ebenso gehören die Patienten eines FFE (Fürsorglichen Freiheits-Entzuges) in diese Abteilung. Das Resultat war: Ein Konkordatsbeitrag ist nicht möglich. Eine Mehrheit der Konkordatskantone hatte dies abgelehnt. Wir konnten mit Oberwil dann aber wenigstens eine Vereinbarung abschliessen, dass die Patientinnen und Patienten aus Nidwalden bevorzugt behandelt werden. Das heisst, dass bei Notfällen ein Platz in Oberwil gewährleistet ist.

Eine ähnliche Vereinbarung hat der Kanton Obwalden mit Meiringen getroffen, da sie traditionellerweise noch immer viele Patientinnen und Patienten nach Meiringen einweisen. Die Psychiatriefrage führte zu einer strategischen Entscheidung zwischen den Regierungen von Obwalden und Nidwalden. Dies ist der Bereich, in dem wir uns beide wirklich zu 100% gefunden haben. Wir wollen eine wohnortnahe Psychiatrie. Die Psychiatrie ist dem Akutspital angeschlossen und wird in den bestehenden Spitalbetrieb auch administrativ integriert. Dies hat zur Folge, dass die bestehende Betriebskommission aufgelöst wird.

Als Sie die Patientenzahlen studiert habt, ist vielleicht aufgefallen, dass im Vergleich mit den Bevölkerungszahlen von Obwalden und Nidwalden der Kanton Nidwalden verhältnismässig weniger Zuweisungen hat. Dies hat damit zu tun, dass im Kantonsspital Nidwalden Räume an eine private Psychiatriepraxis vermietet sind. Dr. Walter besorgt auch den Konsiliardienst im Kantonsspital Nidwalden. Dr. Walter ist gleichzeitig Leiter der privaten psychiatrischen Klinik Meisenberg. Viele Frauen werden nach einer Behandlung im Kantonsspital Nidwalden in die Klinik Meisenberg eingewiesen. Finanziell bedeutet dies für den Kanton Nidwalden, dass er nichts daran bezahlen muss. Die Klinik Meisenberg ist eine Privatklinik. Wir sind zu keinen Beiträgen verpflichtet. Dies ist aber ein Zustand auf Zeit! Sollte das Kantonsspital Nidwalden diese Räume anderweitig beanspruchen, so gäbe es eine Änderung. Grundsätze über die Kostentragung durch die Vereinbarungskantone – die Zahlen über Investitionen und Abschreibungen und Nettobetriebskosten – haben Sie in den Beilagen erhalten. Die Zahlen wurden in der vorbereitenden Kommission bereits diskutiert. Daher gehe ich heute nicht näher darauf ein. Ich stelle Ihnen den Antrag, der Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden zuzustimmen.

Landrätin Marlis Gisler, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Die FGS hat diese Vereinbarung am 20. März 2006 zusammen mit

Herrn Dr. Leo Odermatt und Andreas Scheuber besprochen. Der schriftliche Bericht dazu wurde Ihnen zugestellt und Sie sehen an der Kürze, dass die Vereinbarung zu keiner Diskussion Anlass gegeben hat. Bei der Vereinbarung geht es primär um die Erhöhung von 17 auf 25 stationäre Plätze. Die PONS (Psychiatrische Abteilung OW/NW Sarnen) ist ein langjähriges Zusammenarbeitsprojekt und hat sich gut bewährt. Die Abteilung war von Anfang an sehr gut ausgelastet. Eine Analyse hat aufgezeigt, dass 22 bis 26 Betten notwendig wären, damit die Patienten von OW und NW nicht mehr aus Platzgründen in die teureren Kliniken überwiesen werden müssen. Die Kosten dafür betragen im Jahre 2005 5,4 Mio. Franken. Davon gehen 3 Mio. Franken an das Kantonsspital Luzern, weitere 9,4 % gehen an die St. Anna-Klinik und 2,8 % bzw. Fr. 140'000.- gehen an die psychiatrische Klinik Oberwil. Die Psychiatrie in Sarnen ist vor Ort und es ist möglich, eine Kombination von stationärer und ambulanter Behandlung anzubieten. Mit dem Ausbau in Sarnen kann mit den erhöhten Fallzahlen eine bessere Verteilung der Fixkosten erreicht und höhere Erträge generiert werden. Die Betriebskosten werden durch den Ausbau nur wenig erhöht. Die Erweiterung erfolgt also fast kostenneutral.

Die wesentlichen Änderungen der Vereinbarung sind:

Die Investitionen werden neu mit 10 % abgeschrieben. Dies hängt mit der Vertragsdauer zusammen. Im Weiteren wurde die Betriebskommission, wie bereits erwähnt, aufgelöst, weil sie nicht mehr notwendig ist.

Die Kommission FGS beantragt ihnen, die Vereinbarung vom 7. März 2006 zu genehmigen.

Landrätin Nicola Bucher, Vertreterin der DN-Fraktion: Die DN-Fraktion unterstützt die Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden. Der Mitbericht der Psychiatrie in Sarnen und die Erhöhung der Bettenzahl von 17 auf 25 ist ein grosser Vorteil für Patientinnen und Patienten mit einem psychischen Leiden. So bietet die Abteilung der Psychiatrie mehr Platz für mehr Patienten, die ortsnah betreut werden können. Die weitere ambulante Betreuung kann durch die gleichen Personen weiter geführt werden. Durch diese Kontinuität ist eine optimale Behandlung gewährleistet. Dies führt dazu, dass die Patienten in der Regel die Klinik früher verlassen können und auch eher aus der ambulanten Behandlung entlassen werden. Somit ist es auch ein Beitrag zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen. Durch die Gleichstellung der Patientinnen und Patienten von Obwalden und Nidwalden und die gute Zusammenarbeit der beiden Spitäler können Synergien genutzt werden, die sich auch in finanzieller Hinsicht positiv auswirken werden. Die guten Erfahrungen, die in der letzten Zeit in der Zusammenarbeit gemacht werden konnten, sind mit ein Grund, dass wir diesem Geschäft voll und ganz zustimmen können.

Landrat Piero Indelicato: Der Gesundheitsdirektor hat erwähnt, dass der Kanton Nidwalden gerne dem Konkordat Oberwil beigetreten wäre, dies aber abgelehnt wurde. Ich ging immer davon aus, dass Konkordate für beide Seiten sinnvoll und gut sind. Darf man wissen, warum dies abgelehnt wurde?

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Das Konkordat Oberwil besteht aus den Kantonen Uri, Schwyz, Zug und den damals noch beteiligten „Barmherzigen Brüdern“. Diese Beteiligten bilden eine Art „geschlossene Gesellschaft“. Sollte jemand die Absicht haben neu in dieses Konkordat aufgenommen zu werden, so ist dies ein enormer Aufwand. Es gab aber auch unterschiedliche Interessen. Der Kanton Zug belegt Verhältnismässig wenig Platz, muss aber gemäss seinem Anteil die Kosten tragen, wofür er eigentlich keine Gegenleistung bezieht. Der Kanton Zug wäre ein Befürworter unserer Mitgliedschaft im Konkordat Oberwil gewesen. Andere Beteiligte waren allerdings weniger begeistert. Die Verhandlungen wären zu aufwändig geworden. Unser Ziel war es, dass bei schnell nötigen Einweisungen Oberwil für Aufnahmen von Nidwaldner Patienten bereit ist. Mit dieser Vereinbarung ist dies gewährleistet. Ausserdem ist Oberwil sehr günstig. Im Rahmen der Verhandlungen schauten sie ihre Buchhaltung genauer an und entdeckten, dass die Nidwaldner Patientinnen und Pa-

tienten nicht kostendeckend untergebracht sind. Die zu tiefen Tarife wurden angepasst. Dies sind die Hauptgründe.

Oberwil kann beschliessen, jemanden aus Nidwalden aufzunehmen. Die Angst in Oberwil war angesichts der steigenden Zahl der psychisch Kranken gross, da befürchtet wird, schon bald an die Kapazitätsgrenzen zu stossen und ausbauen zu müssen. Oberwil dient uns für das, was wir beabsichtigt hatten.

Die Auslagerung der stationären Patientinnen und Patienten ist heute kein Thema mehr. Diesbezüglich hat auch der Regierungsrat einen Lernprozess durchgemacht und den grossen Nutzen für die Bevölkerung gesehen, wohnungsnahe Therapieplätze zur Verfügung zu haben.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Bevor wir den Landratsbeschluss behandeln, besprechen wir die Vereinbarung vom 7. März 2006 über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der Psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden. Bekanntlich können wir diesen Wortlaut beraten, aber keine Abänderungsbeschlüsse treffen.

Die Detailberatung der Vereinbarung erfolgt ohne Wortbegehren.

Die Einzelberatung des Landratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der Psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 52 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden wird genehmigt.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Dieser Landratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 52 a der Kantonsverfassung. Ich frage Sie deshalb an, ob die Anordnung einer Urnenabstimmung verlangt wird?

Die Anordnung zu einer Urnenabstimmung wird nicht verlangt.

8 Anpassungen der Gesetzgebung aufgrund der Motion betreffend die Überprüfung der Gesetzgebung für die Landratswahlen

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Die Eintretensdiskussion zu den Teilschäften 8.1 bis 8.3 führen wir gemeinsam.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs: Die Anträge dieses Geschäftes gehen zurück auf die Motion Gasser. Diese wiederum stützt sich auf die Landratswahlen 2002 in Ennetbürgen. Damals wurde Alois Bissig, Verhörerichter, als Landrat nominiert, obwohl ihm der Regierungsrat die Wahlermächtigung nicht erteilt hatte. Verhörerichter Bissig hat gegen diesen Entscheid des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Verhörerichter Bissig wurde in der Folge als Landrat gewählt.

Das Landratsbüro hat auf Grund dieser Ausgangslage beim Rechtsdienst ein Kurzgutachten eingeholt, um die Frage der Vereinbarkeit der Tätigkeiten als Verhörerichter und gleichzeitig als Landrat zu prüfen. Dieses Gutachten kam in der Hauptsache zum Schluss, dass ein Verhörerichter ein Strafrichter ist und somit nicht gleichzeitig Landrat sein darf. Dies führte wiederum dazu, dass Herr Bissig auf das Landratsamt verzichtet und die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zurückgezogen hat.

Ziel der heute zu beratenden Vorlage ist es, die Unsicherheiten und Unklarheiten in der geltenden Gesetzgebung zu beseitigen. Die Behauptung, der Regierungsrat mache mehr, als in der Motion Gasser verlangt wurde, stimmt nicht. Wir beantragen lediglich, was wir im Rahmen der Überprüfung als unklar oder als juristisch nicht klar festgestellt haben. Das heisst: wir eliminieren im Gerichtsgesetz die Begriffe Gerichts- und Justizbeamter. Damit wird klar, was das Gutachten in der Hauptsache ergeben hat, nämlich dass Verhörerichter und die Jugendanwaltschaft Richter und demzufolge auch vom Landrat zu wählen sind. Sie unterstehen den Vorschriften der Behördengesetzgebung betreffend die Wahl als auch betreffend die Amtsdauer. Auch der Jugendanwalt hat richterliche Gewalt, da er auch Haft nach einer Festnahme anordnen oder Hausdurchsuchungsbefehle ausstellen kann.

Mit der Ihnen nun vorgeschlagenen klaren Regelung können wir künftig auch den gegenseitigen Bereitschaftsdienst zwischen dem Verhörerichter und dem Jugendanwalt besser als heute regeln.

Gerichts- und Justizbeamte sind dann nur noch der Gerichtsschreibern und die Gerichtsschreiberin sowie der Staatsanwalt. Diese sind – logische Konsequenz gemäss Personalgesetz – Angestellte. Daneben haben wir in unseren Vorschlag eine Folge von redaktionellen Anpassungen aufgenommen, damit die Systematik wieder stimmt. So zum Beispiel die Wohnsitzfrage für die Wahlfähigkeit der Richter oder die Wahlermächtigung für den Landrat, die klar vor der Nomination vorliegen muss! Der Regierungsrat hat die Fragen der Motion Gasser also nicht personenbezogen bearbeitet sondern juristisch abgeklärt. Wir sind zur Überzeugung gekommen, dass diese Änderungen und Anpassungen richtig und auch wichtig sind, damit künftig solche „Übungen“ wie im Fall Bissig vermieden werden können. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen des Gesamregierungsrates, auf diese Gesetzesänderung einzutreten und dieser Vorlage zuzustimmen.

Besuch der Ratsleitung des Kantonsrates Schwyz

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: *Ich erlaube mir, an dieser Stelle die Landratssitzung zu unterbrechen und die Ratsleitung des Kantonsrates Schwyz ganz herzlich bei uns willkommen zu heissen. Wir freuen uns sehr, Sie heute und hier als unsere Gäste begrüessen zu dürfen. Leider haben wir auf das Wetter keinen Einfluss, was aber den Ausflug auf das Stanserhorn nicht trüben soll. Wir hoffen, dass sie nicht nur Nebel sehen werden. Herr Kantonsratspräsident Josef Märchy führt die Delegation der Ratsleitung des Kantonsrates Schwyz an.*

Wir führen nun unsere Beratung weiter.

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit und Vertreter der FDP-Fraktion: Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit hat an der Sitzung vom 30. März 2006 die vom Regierungsrat aufgrund der Motion Gasser beantragten Änderungsvorlagen (die Vorlagen Ziff. 8.1, 8.2 und 8.3) in den Grundzügen beraten und was wohl eher selten vorkommt, einstimmig zwar Eintreten auf diese 3 Vorlagen, jedoch ebenso einstimmig alle drei Vorlagen zur vollumfänglichen Rückweisung an den Regierungsrat beschlossen. Eine Detailberatung der einzelnen Bestimmungen hat nicht stattgefunden.

Wieso ein solch klarer Entscheid?

Auslöser für die Motion Gasser war die Wahl von Verhörerichter Alois Bissig an den Landratswahlen im Frühling 2002. Die einzige Unsicherheit, die damals bestanden hat und heute noch besteht, ist, dass auf Gesetzesstufe – nämlich im Gerichtsgesetz – nicht geregelt ist, ob ein Verhörerichter gleichzeitig Landrat sein kann oder nicht. Das heisst aber nicht, dass der Verhörerichter gleichzeitig Landrat sein könnte, weil es dort nicht geregelt ist. Die Antwort darauf gibt nämlich die Kantonsverfassung, und diese geht dem Gerichtsgesetz klar vor. Gemäss Kantonsverfassung übt neben dem Kantonsgericht und dem Obergericht auch der Verhörerichter „Strafgerichtsbarkeit“ aus, indem er neben seiner Hauptaufgabe, nämlich Strafuntersuchungen zu führen, auch in einem gesetzlich genau bestimmten Rahmen für kleinere Fälle im Schnellverfahren Strafbefehle erlassen kann.

Zum Zweiten ist festzuhalten, dass ein Chefbeamter oder eine spezielle Fachperson des Kantons – zu diesem Kreis ist ein Verhörer Richter ungeachtet der Richterproblematik sicherlich zu zählen – zum vorneherein gar keine Wahlermächtigung vom Regierungsrat erhält, weil dies seitens der Regierung aufgrund der klaren Gewaltentrennung und auch aus staatspolitischen Gründen schon gar nicht erwünscht ist, dass ein solcher spezieller Kantonsangestellter gleichzeitig Landrat sein soll. Etwas bissig ausgedrückt könnte man also sagen: Ein Chefbeamter bzw. eine spezielle Fachperson des Kantons hat im Frühling 2002 versucht, Landrat zu werden, obwohl faktisch zum vorneherein festgestanden hat, dass er die Wahlermächtigung gar nicht erhältlich machen kann.

Mit der Motion Gasser ist es primär darum gegangen, im Gerichtsgesetz Klarheit zu schaffen und im Personalgesetz und Proporzgesetz den Zeitpunkt der Erhältlichmachung der Wahlermächtigung besser zu regeln, damit das Wahlergebnis nicht mehr verfälscht werden kann.

Wie wurde nun das berechnigte Anliegen der Motion Gasser vom Regierungsrat umgesetzt? Der Regierungsrat hat diese Aufgabe so angepackt, indem er das vom Rechtsdienst erstellte Gutachten, worauf auch der Motionär Alois Gasser Bezug nimmt, als sakrosankt eingestuft hat. Das besagte Gutachten vom 28. März 2002 stellt nämlich die These auf, dass die Kantonsverfassung nicht nur aussage, der Verhörer Richter übe „Strafgerichtsbarkeit“ aus, es leitet daraus ab, der Verhörer Richter sei damit klar als „ordentlicher und hundertprozentiger Richter“ zu qualifizieren, also als richterliche Behörde analog wie das Kantons- und das Obergericht. Was nicht nur für das Ausfällen von Strafbefehlen gilt, soll auch für die ganze Tätigkeit des Verhörers Richter Geltung haben, also auch für seine Hauptaufgabe, nämlich der Durchführung von eigentlichen Untersuchungshandlungen. Diese Durchführung von Untersuchungshandlungen hat nun aber mit richterlicher Tätigkeit rein gar nichts zu tun. Wäre diese These richtig, weil sie allein aus der Systematik der Kantonsverfassung abgeleitet wird, so müssten die im selben Artikel 67a der Kantonsverfassung in Abs. 2 aufgeführten „kantonalen Verwaltungsbehörden, kantonale Ämter sowie Gemeindebehörden“ ebenso als richterliche Behörden gelten, soweit sie berechnigt sind, Bussen auszufällen. Das ist aber keineswegs so. Diese rein juristische Debatte über diese Grundsatzfrage wurde bereits im Vernehmlassungsverfahren und auch in unserer Fachkommission ausführlich und intensiv geführt. Ich will diese eigentlich nicht wieder von vorne an erzählen. Man kann die Diskussion vielleicht wie folgt zusammenfassen:

Die heutigen drei Vorlagen des Regierungsrates haben die Fachkommissionshürde aus zwei wesentlichen Gründen nicht geschafft:

Der erste Grund liegt in der Ablehnung der Grundsatzfrage: Sind Verhörers Richter ordentliche Richter? Von acht eingegangenen Vernehmlassungen waren fünf absolut negativ - FDP, DN, Obergericht, Kantonsgericht, Staatsanwalt - bezüglich der Grundsatzfrage, und lediglich eine eher neutral - Verhörers Richter für Wirtschaftsdelikte-, eine eher kritisch-neutral – SVP - und eine eher befürwortend -Verhörers Richteramt. Unbefriedigend ist, dass die CVP und der Anwaltsverband keine Vernehmlassung eingereicht haben. Die eingegangenen Vernehmlassungen sind alle von Personen, die sich tagtäglich mit Rechtsfragen befassen, erstellt worden. Das Vernehmlassungsergebnis ist also nicht etwa nur „kontrovers“, wie der Regierungsrat festhält, sondern klar mehrheitlich ablehnend. Daran hätte auch die fehlende Vernehmlassung der CVP und jede des Anwaltsverbandes nichts mehr geändert.

Ich komme zum zweiten Grund: Selbst wenn man diese Auffassung bzw. Grundsatzfrage mit dem Regierungsrat teilen würde, sind die „Verhörers Richter“ und mithin auch die neu geschaffenen Richterpositionen spätestens per 1. Januar 2010 wieder abzuschaffen. Dies wegen der Einführung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung. Diese sieht nämlich das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell vor, d.h. es gibt dann in der Schweiz keine „Untersuchungsrichter“ oder „Verhörers Richter“ mehr, sondern nur noch Staatsanwälte, welche die Untersuchung leiten, die auch Strafbefehlskompetenzen haben werden, und - das ist jetzt wichtig - auch die Anklage vor dem ordentlichen Richter vertreten werden. Es liegt also auf der Hand, dass diese künftigen Staatsanwälte – die teilweise heute noch Verhörers Richter sind– ab 1. Januar 2010 sicher nicht als „ordentliche Richter“ bezeichnet werden: Es kann ja dann nicht sein, dass ein Staatsanwalt nach neuem eidgenössischen Strafprozessrecht als richterliche Behörde zum Beispiel vor dem Kantons- oder Obergericht Nidwalden die Anklage ver-

treten kann.

Die eidgenössische StPO wird nach aktuellem Fahrplan im Bundesparlament bis ca. Mitte 2008 fertig verabschiedet sein. Ein Referendum ist nicht zu befürchten, weil die Hauptauseinandersetzungen im Vernehmlassungsverfahren stattgefunden haben. Das Inkrafttreten dieses eidgenössischen Gesetzes wird auf 1. Januar 2010 angesetzt mit der Auflage, dass alle Kantone ebenfalls auf 1. Januar 2010 bereit sein müssen, d.h. diese neue Organisation muss also kantonal ebenfalls auf diesen Termin hin schon umgesetzt sein. Es wird keine Übergangsfrist für die Kantone geben. Eine kantonale Strafprozessordnung wird es nicht mehr geben, aber im Gerichtsgesetz und auch auf Kantonsverfassungsebene gibt es wieder einige Änderungen, die alle auf den 1. Januar 2010 in Kraft sein müssen. Das bedeutet grosse Vorbereitungen, die man jetzt schon ins Auge fassen kann. Auch die Haftrichterfrage ist dann eigentlich eidgenössisch gelöst. Der Haftrichter ist gemäss dem neuen Modell dann immer ein ordentlicher Richter und sicher nicht der Staatsanwalt.

Also bringt es sicher wenig, für gut zwei bis drei Jahre ein neues Grundsatzmodell zu fahren, wenn man dieses Modell dann wieder aufheben muss.

Die angekündigte Rückweisung der drei Vorlagen wird also den Zweck haben, die von Landrat Alois Gasser mit seiner Motion verlangte Klarheit im Gerichtsgesetz in einer kurzen Ergänzung in Art. 36 des Gerichtsgesetzes herbeizuführen. Weiter soll in Ergänzung zum Verhörrichter auch der Staatsanwalt und der Gerichtsschreiber von der gleichen Unvereinbarkeitsbestimmung neu erfasst werden. Hinzukommen werden dann noch einige folgerichtige Änderungen und Anpassungen, weil z.B. zu Recht der Begriff des „Gerichts- und Justizbeamten“ aufgehoben werden soll. Über alle diese Punkte wird dann die Fachkommission bei nächster Gelegenheit im Detail beraten können.

Ich ersuche Sie im Namen der Kommission SJS auf alle drei Vorlagen zwar einzutreten, aber im Sinne der noch zu stellenden Anträge zu Beginn der Detailberatung die Vorlagen Ziff. 8.1, 8.2 und 8.3 an den Regierungsrat zu den erwähnten grundsätzlichen Anpassungen zurückzuweisen, wobei heute schon fest steht, dass die Vorlage Ziff. 8.2 nicht mehr einzubringen ist.

Die hier seitens der Kommission vertretene Ansicht sowie auch die gegensätzliche regierungsrätliche Auffassung sind in der FDP-Fraktion eingehend diskutiert worden. Die FDP-Fraktion schliesst sich ebenfalls der Kommissionsmeinung an, und dies ohne Gegenstimme mit nur einer Enthaltung.

Landrätin Claudia Dillier, Präsidentin der Justizkommission: Die Qualität der Gerichtsverfahren sicherzustellen war für die Justizkommission Anstoss für die Einreichung eines Mitberichtes. Eine wichtige Zielsetzung muss es sein, dass die Verantwortlichkeit betreffend Personalführung klar ist und auch welches die vorgesetzte Instanz ist.

Die Justizkommission hatte Kenntnis vom Rückweisungsantrag der SJS und unterstützt diesen. Dass Verhörrichter, Jugendanwältin sowie Gerichtsschreiberinnen und Staatsanwalt nicht dem Landrat angehören können, wird unterstützt. Mit der Rückweisung können Lösungen, für welche die strittigen juristischen Fragen gesucht werden und unbestrittene Anpassungen in der Strafprozessordnung sowie im Behörden-, Gerichts- und Personalgesetz gemacht werden.

Bei der Überarbeitung der Vorlage ist sicherzustellen, dass Aufsichts- und Administrativverfahren gegen Verhörrichterinnen und Verhörrichter sowie gegen die Jugendanwältin – entsprechend dem geltenden Wortlaut von Art. 64 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes – beim Obergericht einzureichen sind. Somit ist Paragraph 5 Abs. 4 der geltenden Strafprozessordnung ersatzlos zu streichen. Gemäss dieser Bestimmung hat die Staatsanwaltschaft die unmittelbare Aufsicht über das Verhöramt und die Jugendanwaltschaft. Mit der Streichung dieser Bestimmung kann erreicht werden, dass das Obergericht sowohl Kassationsbeschwerden im Sinne der Strafprozessordnung als auch Aufsichtsbeschwerden im Sinne des Gerichtsgesetzes zu beurteilen hat. Die Justizkommission ist der Ansicht, dass diese eindeutige Unterstellung und Verantwortlichkeit für die Qualität des Gerichtswesens ein wichtiger Faktor ist. Die DN-Fraktion schliesst sich dem Rückweisungsantrag ebenfalls an.

Landrat Dr. Fritz Renggli, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion plädiert für Eintreten auf diese drei Vorlagen. Sie hat sich aber mit knappem Mehr dafür entschieden, die Vorlage in der Detailberatung zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Folgende Überlegungen sind dabei ausschlaggebend:

Unser Gerichtsgesetz wird in den nächsten fünf Jahren nicht weniger als drei Überarbeitungsphasen durchlaufen. Es sind dies: Die uns vorliegende Motion Gasser, zwingende Anpassungen an die neue Bundesgesetzgebung – hier läuft zurzeit die Vernehmlassung – und die neue, schweizweit einheitliche Praxis durch eine eidgenössische Strafprozessordnung anstelle der bisherigen 26 kantonalen Strafprozessordnungen auf 2010/11.

Die Motion Gasser, die nichts anders verlangt als eine eindeutige Klärung, ob ein Verhörrichter Landrat werden könne oder nicht, wurde von der Regierung erheblich ausgeweitet. Diese Ausweitung wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt. Die fehlende Vernehmlassung der CVP ist übrigens nicht politisch bedingt sondern auf eine parteiinterne, organisatorische Panne zurückzuführen. Die mehr als klaren Vorbehalte in den Vernehmlassungen flossen leider nicht in die heute vorliegende Vorlage ein. Ich stelle mich auf den Standpunkt, dass dies nicht korrekt ist!

In der Sache gilt es folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Soll man Jugendanwalt und Verhörrichter neu zu Richtern zu machen?

Heute sind sie es nicht. Sie sind Angestellte mit begrenzten richterlichen Funktionen. Auch Gemeinderäte haben begrenzte richterliche Funktionen und sind deshalb keine Richter! Im Weiteren heissen Friedensrichter dem Wortlaut nach auch Richter, obwohl sie eine Vermittlungs- und keine Richterfunktion haben. Gemäss neuer eidgenössischer Strafprozessordnung, die ab 2010/11 auch für unseren Kanton gelten wird, gehören Verhörrichter und Jugendanwalt zur Staatsanwaltschaft und sind somit keine Richter. Das würde heissen, dass man spätestens in vier Jahren wieder eine Praxisänderung hätte.

Bezüglich Zuständigkeit für allfällige Administrativmassnahmen gegen einen Verhörrichter hat uns die Justizkommission in ihrer Stellungnahme einen einfachen Lösungsweg aufgezeigt.

Wie bereits gesagt, verlief die Diskussion innerhalb der CVP-Fraktion kontrovers. Mit knappem Mehr haben wir uns für Rückweisung der Vorlage entschieden. Die Überarbeitung soll im Sinne der Vernehmlassungen und der schriftlichen Stellungnahmen der beiden Fachkommissionen erfolgen.

Landrätin Michèle Blöchliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Als letzte Rednerin kann ich mich kurz fassen, da das Wesentliche bereits gesagt wurde. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf alle drei Vorlagen und wird sich im Rahmen der Detailberatung dem Rückweisungsantrag anschliessen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs: Ich möchte an dieser Stelle noch einige Bemerkungen anbringen. Wie meine Regierungsratskolleginnen und –kollegen weiss auch ich, dass der Landrat in seinen Entscheidungen frei ist. Im Regierungsrat sind wir das aber nicht. Mit einer Rückweisung werden wir nämlich gezwungen, eine Vorlage auszuarbeiten, die unserer Rechtssprechung vollständig widerspricht und unseres Erachtens völlig inkonsequent ist. Selbst die landrätliche Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit und auch die Juristen sagen in ihrem Bericht aus, dass die Verhörrichter Untersuchungen zu führen haben und in einzelnen klar umschriebenen Zuständigkeitsbereichen auch richterliche Funktionen mit entsprechenden Kompetenzen haben. Gleichzeitig sagen sie, sie seien keine Richter. Als Nichtjurist fehlt mir hier die Logik. Wenn die Kommission im selben Bericht feststellt, dass Verhörrichter und Jugendanwaltschaft keine Richter sind, aber trotzdem nicht im Landrat Einsitz nehmen dürfen, dann fehlt mir hier bereits ein zweites Mal die Logik. Vor diesem Hintergrund – und mit der Begründung, er sei Richter – wäre der damalige Entscheid, dass Verhörrichter Alois Bissig als Landrat nicht zu akzeptieren sei, falsch gewesen. Nach der Meinung der Mehrheit der Personen, die eben gesprochen haben, soll er ja eben nicht Richter sein!

Wird die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen, müssten wir uns vorbehalten, die Wählbarkeit der kantonalen Angestellten insgesamt zu überprüfen. Dies aus Gründen der

rechtsgleichen Behandlung aller Angestellten des Kantons.

Der Regierungsrat ist nach wie vor überzeugt, dass seine Rechtsauffassung korrekt ist und beantragt Eintreten und danach auch Zustimmung zu den vorgelegten Erlassen.

Landrat Karl Tschopp: In der Kantonsverfassung steht nicht, dass Jugendanwalt und Verhörer „ein Richter ist“, sondern sie sagt aus: „Die Strafgerichtsbarkeit wird im Rahmen der Gesetzgebung ausgeübt durch den Jugendanwalt, den Verhörer, das Kantonsgericht und das Obergericht, kantonale Verwaltungsbehörden, kantonale Ämter“ etc. Die Kantonsverfassung sagt aber nichts über das Pensum der Tätigkeit aus. Es kann auch nur ein Teilmandat sein. Beim Verhörer besteht eine ganz typische Doppelfunktion als Untersuchungsbeamter mit genau gesetzlich umschriebenen richterlichen Funktionen. Im beigelegten Gutachten wird erwähnt, dass unmittelbar vor der Aufnahme von Jugendanwalt und Verhörer in KV Art. 67a, das sogenannte ‚Strafgericht‘ erwähnt wurde. Dies war zu einer Zeit, in welcher der Verhörer die Strafbefehlskompetenzen noch nicht hatte. Er war damals zu 100% als Untersuchungsrichter bzw. Untersuchungsbeamter tätig. Jeder einzelne Strafbefehl wurde durch das Strafgericht bearbeitet. Dieses war in der Kantonsverfassung unter ‚1. Strafgericht‘ aufgeführt, gefolgt von ‚2. Kantonsgericht‘ und ‚3. Obergericht‘. Das Strafgericht war wirklich ein Gericht und hat keine Untersuchungen durchgeführt. Nachdem der Verhörer seine Untersuchungen abgeschlossen hatte, gingen die Erkenntnisse quasi spruchreif an das Strafgericht über. Darin waren alles gewählte Richter. Man stellte nun fest, dass das Strafgericht pro Sitzungstag jeweils hunderte von vorbereiteten Strafbefehlen zu genehmigen hatte.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Strafgerichtes mussten anders geregelt werden. In verschiedenen Kantonen wurden dem Verhörer mehr Kompetenzen übertragen. Es gibt aber keinen einzigen anderen Kanton, der bei mehr Kompetenzen einen Untersuchungsbeamten als „Richter“ titulierte. Die Doppelfunktion des Verhörers wurde selbst durch das Bundesgericht anerkannt.

Im weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

8.1 Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz); 1. Lesung

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Wir haben soeben Eintreten auf diese Vorlage beschlossen. Für den Beginn der Detailberatung wurde ein Rückweisungsantrag in Aussicht gestellt. Ich erteile deshalb das Wort dem Sprecher der vorberatenden Kommission SJS.

Landrat Karl Tschopp, Mitglied der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit: Ich stelle den Rückweisungsantrag an den Regierungsrat im Sinne der bereits gemachten Ausführungen, die ich hier nicht mehr wiederhole.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Dieser Rückweisungsantrag ist ein Ordnungsantrag. Gestützt auf § 42 des Landratsreglements wird somit die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen. Wir diskutieren zunächst über diesen Antrag, die Vorlage im Sinne der Erwägungen der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, bereinigte Vorlagen auszuarbeiten.

Der Landrat unterstützt mit 43 gegen 4 Stimmen dem Rückweisungsantrag der Kommission SJS.

Der Landrat beschliesst stillschweigend: Die drei Vorlagen (Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren der Gerichte [Gerichtsgesetz], Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzge-

bung sowie Landratsbeschluss über Amtseid und Handgelübde) werden zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich stelle fest, dass dieser Ordnungsantrag sämtliche Teilvorlagen gemäss den Traktanden 8.1 bis 8.3 betrifft. Nach erfolgter Überarbeitung dieser Vorlagen wird zu Beginn der neuen Legislaturperiode die vorberatende Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit und die Justizkommission die bereinigten Unterlagen zur erneuter Stellungnahme erhalten. Ich verzichte deshalb darauf, die Teilgeschäfte 8.2 und 8.3 (8.2 Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung; 8.3 Landratsbeschluss über Amtseid und Handgelübde) zu behandeln in der Annahme, dass der Landrat für diese Teilgeschäfte ebenfalls Rückweisung an den Regierungsrat beschliessen wird. Die überarbeitete Vorlage kann sicher nicht mehr in dieser Legislatur besprochen werden. Das neue Parlament wird sich voraussichtlich im September mit dieser Vorlage befassen.

9 **Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 der Nidwaldner Kantonalbank; Genehmigung**

Landrat Robert Doggwiler, Vertreter der Bankprüfungskommission: Ich darf Sie über den Geschäftsbericht der NKB und insbesondere über den Bericht der landrätlichen Prüfungskommission orientieren.

Die Nidwaldner Kantonalbank erzielte 2005 ein überaus gutes Ergebnis: Nämlich einen Bruttogewinn von 25,934 Mio. Franken und einen Jahresgewinn von 12,252 Mio. Franken. Der Bruttogewinn hat somit um 29,6% zugenommen. Der Geschäftsaufwand in % des Betriebsertrages konnte massiv gesenkt werden, beträgt für das Jahr 2005 noch 50,5 % und liegt damit im Rahmen des Durchschnitts der Kantonalbanken. Die freie Ablieferung an den Kanton Nidwalden erhöhte sich um 1,25 Mio. Franken auf 5,5 Mio. Franken. Dies ist vom Geschäftsergebnis abhängig und fällt von Jahr zu Jahr unterschiedlich aus. Weiter wurde 2005 die Staatsgarantie mit 515'000 Franken entschädigt und das Dotationskapital mit 1,435 Mio. Franken verzinst. Damit beträgt die Ablieferung an den Kanton total 7,45 Mio. Franken. Die Dividende auf den Partizipationsscheinen wird von 19 % auf 22 % erhöht. Dies ist Geld, das vielen Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern zufällt. Nach der Gewinnverteilung verfügt die NKB über Eigenmittel im Betrag von 231.9 Mio. Franken.

Vom 20. bis 27. März 2006 erhielten die Mitglieder der landrätlichen Prüfungskommission individuell Einsicht in die umfangreichen Revisionsberichte der Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers. Vom 24. Oktober bis 11. November 2005 führte die Kontrollstelle eine Zwischenprüfung durch. Die Zwischenprüfung gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Abschlussprüfung inklusive die bankengesetzliche Prüfung wurden zwischen dem 23. Januar und dem 3. Februar 2006 durchgeführt. Zusammen mit dem Bankpräsidenten, Herrn Dr. Viktor Furrer, und dem Bankdirektor, Herrn Markus Grünenfelder, sowie Vertretern der Kontrollstelle haben wir am 28. März 2006 den Revisionsbericht eingehend besprochen. Wir konnten feststellen, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäss aufgestellt ist und die allgemeine Geschäftspolitik den Bestimmungen der Gesetzgebung entspricht. Im Zeitpunkt der Berichterstattung bestanden weder Empfehlungen noch Verfügungen der Aufsichtsbehörde.

Gestützt auf unsere Wahrnehmungen, sowie auf den Revisionsbericht der PricewaterhouseCoopers beantragen wir dem Landrat:

- die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 2005 der Nidwaldner Kantonalbank zu genehmigen;
- dem Bankrat, der Direktion und dem Personal für die pflichtbewusste Arbeit zu danken und Entlastung zu erteilen.

Auch die CVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag.

Landrätin Claudia Dillier, Vertreterin der DN-Fraktion: Die Nidwaldner Kantonalbank weist trotz schwierigem Wirtschaftsumfeld ein ausgezeichnetes Ergebnis aus. Dies freut und anerkennt die Fraktion des DN, profitiert von diesem Ergebnis doch auch der Kanton und somit indirekt auch alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Kantonalbank steht als Bankinstitut in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite die Banken, die Rekordgewinne vermelden, auf der andern Seite ein immer anspruchsvoller und unberechenbarer Arbeitsmarkt. Viele junge Menschen finden den Einstieg aktuell nicht. Meiner Meinung nach stehen hier die öffentlich-rechtlichen Anstalten in einer besonderen Verantwortung, alles zu tun was in ihrer Kraft steht, um im Bereich Arbeit Impuls zu geben, welche Vorbildwirkung haben.

Ein Projekt, welches in diese Richtung geht, ist das 4-Punkte-Programm gegen die Jugendarbeitslosigkeit der Zuger Kantonalbank. Neben dem Erhalt der eigenen Lehrstellen bieten Sie neu drei Praktikumsplätze an und haben mit einer Anschubfinanzierung von 10'000 Franken pro Betrieb 30 einjährige Praktikumsstellen in KMU-Betrieben geschaffen. Meine Erkundigungen haben ergeben, dass sie eine so grosse Nachfrage seitens der Betriebe hatten, dass sie das Projekt nochmals um 100 000 Franken aufgestockt haben und so insgesamt 43 Praktikumsstellen geschaffen haben. Die ZKB hat sich mit diesem Projekt viel Goodwill in der Bevölkerung geholt, denn für einmal wurde zum Thema Jugendarbeitslosigkeit nicht nur geredet, sondern gehandelt. Ich bin überzeugt, dass ein solches Projekt auch in Nidwalden auf allen Ebenen gut ankommen würde.

Der Geschäftsbericht belegt: Die NKB lässt ihr Geld nicht „brach“ liegen, sondern arbeiten. Brach liegt allerdings seit Jahren das Grundstück neben der Bank. Dazu würden mich und wohl auch noch andere Nidwaldner interessieren:

- Welche Pläne hat die Bank mit diesem Grundstück und wann werden sie realisiert?
- Wäre es vorstellbar das Grundstück – auch vorübergehend - für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen? Sind dafür Nutzungsideen vorhanden?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen, welche ich vorgängig den anwesenden Bankratsmitgliedern zugestellt habe.

Landrätin Marlis Gisler, Bankrätin: Zu diesen Fragen kann ich wie folgt Stellung nehmen: Zum Projekt „Zug“ will ich mich nicht äussern, weil sich nichts geändert hat. Wir haben schon das letzte Mal darüber berichtet. Wir wollen nicht das gleiche machen wie die ZKB. Wir haben eigene Projekte, um die Jugendarbeit zu fördern.

Auf dieser Parzelle besteht ein bewilligter Gestaltungsplan. Vorgesehen ist, dort ein Wohn- und Geschäftshaus zu bauen. Eine Realisierung ist im Moment noch kein Thema. Wir sind der Meinung, dass über Reservegrundstücke nicht bereits in den ersten 5 – 10 Jahren verfügt werden soll, sondern diese längerfristig zu betrachten sind.

Wir haben uns schon viele Gedanken gemacht betreffend zwischenzeitlicher Nutzung. Wir sind aber immer wieder davon abgekommen. Wir hatten schon viele Anfragen, unter anderem auch als Occasionsplatz für Autohändler. Das wollen wir aber nicht. Eine vorübergehende öffentliche Nutzung war auch einer unserer Gedanken. Dies ist aber nicht so einfach, denn in der Regel gibt es bei solchen Projekten Probleme, wenn es um die Rückführung zum ursprünglichen Zweck geht. Daher wird dieser Platz vorläufig teilweise als gebührenpflichtiger Parkplatz für die Angestellten benutzt. Im Schulungsraum der Bank führen zudem immer wieder externe Firmen ihre Ausbildungen durch. Dann sind wir jeweils froh, dieses Grundstück als Parkierungsmöglichkeit anbieten zu können.

Landrat Alfred Bossard: Es ist mir durchaus bewusst, dass es heikel ist, sich als Mitbewerber zum Ergebnis der NKB zu äussern. Dass ich es trotzdem tue, hat zwei Gründe:

Zuerst möchte ich der NKB zum ausgezeichneten Ergebnis – zum Besten notabene in der Geschichte der Bank – herzlich gratulieren: Bruttogewinnsteigerung um praktisch 30 % und

eine Reingewinnsteigerung um rund 22 %. Dies konnte erreicht werden, weil in allen Bereichen der Ertrag gesteigert werden konnte. Ebenso positiv fällt aber ins Gewicht, dass der Geschäftsaufwand um 5.70 % gesenkt werden konnte. Dadurch konnte die Cost-Income Ratio von 58.35 % auf 50.49 % gesenkt werden konnte. Dies darf als sehr guter Wert bezeichnet werden.

Durch das gute Ergebnis konnte auch das Eigenkapital weiter verstärkt werden. So betragen die Eigenmittel per Ende Jahr über 231 Mio. Franken. Sowohl Ausleihungen wie auch Kundengelder konnten erhöht werden. Dies zeigt, dass sich die Bank auf dem Markt sehr gut behauptet hat. Auch ein Vergleich mit ähnlich grossen Kantonalbanken zeigt, dass die Bank ein ausgezeichnetes Geschäftsjahr hinter sich hat und ausgezeichnete Kennzahlen aufweist.

Einziges Wehmutstropfen ist eigentlich nur die Ablieferung an den Kanton. Der Bruttogewinn konnte um 30 % erhöht werden. Die Ablieferung an den Kanton wurde jedoch nur um 18.7 % auf 7.45 Mio. Franken inkl. Verzinsung Dotationskapital erhöht. Aufgrund der vorhandenen Substanz – die Bank hat derzeit über 100 Mio. Franken mehr Eigenkapital als vom Gesetz her notwendig - und angesichts des ausgezeichneten Ergebnisses, wäre hier eine etwas grössere Ablieferung durchaus vertretbar gewesen.

Ich bin der Ansicht, dass im Rahmen der Diskussion ‚Entlastung der Haushalte‘ eine - allenfalls auch nur vorübergehende - grosszügigere Ablieferung mit den Behörden der Bank diskutiert werden müsste. Andere Kantonalbanken haben dies vorgemacht.

Ich betone aber klar, dass es mir nicht darum geht, die Bank zu schwächen oder gar auszuhöheln. Es ist mir durchaus bewusst, dass es eine starke Kantonalbank braucht, um allfällige Krisen zu meistern. Man muss sich aber einfach bewusst sein, dass die Bank in dieser Gröszenordnung über 4 Mio. Franken an Steuern zu bezahlen hätte, wenn sie eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft wäre. Wenn man zudem die Verzinsung des Dotationskapitals (Risikokapital) von 1'435'000 Franken oder mit 3.58 % abzieht, so verbleiben lediglich noch rund 1.8 Mio. als Abgeltung für die Staatsgarantie resp. als zusätzliche Abgeltung aufgrund des Ergebnisses. Dies relativiert die rund 7.5 Mio. Franken.

Ich gratuliere der NKB nochmals zum ausgezeichneten Ergebnis und hoffe, dass der Regierungsrat diese Überlegungen in seinem Bericht „Entlastung der Haushalte“ einbeziehen wird.

Finanzdirektor Paul Niederberger: Zunächst besten Dank für diesen Hinweis von Landrat Alfred Bossard. Die Anpassung der Gewinnablieferung ist eine Massnahme, die dem Bankratspräsidenten bereits angedeutet wurde. Die Gespräche werden voraussichtlich noch vor den Sommerferien stattfinden.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich stelle fest, dass für die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung die Mitglieder des Landrates, die im Bankrat vertreten sind, nicht stimmberechtigt sind. Wir kommen zur Beschlussabstimmung.

Der Landrat beschliesst mit jeweils 51 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2005 der Nidwaldner Kantonalbank werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Bankrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

10 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 des kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden; Genehmigung

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Bevor ich die Detailberatung eröffne, stelle ich fest, dass der vierfarbig gedruckte 68. Jahresbericht des kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden erst vor Beginn der Landratssitzung ausgeteilt wurde. Dieser gedruckte Bericht stimmt jedoch zu 100 % mit jenem Jahresbericht überein, der Ihnen mit den Landratsakten zugestellt wurde. Ich eröffne nun die Diskussion zum Jahresbericht des EWN.

Landrat Paul Joller, Vertreter der Aufsichtskommission: Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung die Jahresrechnung 2005 und den dazugehörigen Jahresbericht geprüft. Wir haben die Unterlagen zusammen mit dem Verwaltungsrat, einer Vertretung der Direktion und zwei Mitgliedern der Revisionsgesellschaft der Kontrollstelle PriceWaterhouseCoopers besprochen. Bei einem betrieblichen Cashflow von 11.7 Mio. Franken weist das EWN unter Berücksichtigung der massiven Unwetterschäden und trotz höheren Strombeschaffungskosten wiederum eine ausgezeichnete Erfolgsrechnung aus. Die schweren Unwetter vom 22. und 23. August 2005 haben die Wasserkraftanlagen des EWN und der Partnergesellschaft Kraftwerke Engelberger AG durch Murgänge und Schlammablagerungen schwer getroffen. Die Unwetterereignisse und die dadurch bewirkten Produktionsausfälle haben zur Folge, dass das EWN für die Monate August und September zusätzliche Energie in der Höhe von 1.7 Mio. Franken fremdbeziehen musste. Ausserdem sind Sachschäden für Reparaturaufwendungen in der Höhe von rund 1 Mio. Franken entstanden. Diese Schäden sind nicht vollumfänglich durch die Versicherungen gedeckt gewesen. Die Strombeschaffungskosten sind mit knapp 5 Mio. Franken oder 34.7% höher ausgefallen als im Vorjahr. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bereits im Vorjahr die Strombeschaffungskosten um 10% zugenommen haben. Grund für diese Zunahme im Berichtsjahr sind wie schon gesagt die Unwetter vom Monat August und der Ausfall des Kernkraftwerkes Leibstadt. Bekanntlich hat das EWN eine Beteiligung am Kraftwerk Leibstadt und der fehlende Strom musste anderswo zu viel höheren Preisen beschafft werden. Das Unternehmensergebnis von 6.127 Mio. Franken ermöglicht es dem EWN wieder, die Gewinnerwartung des Kantons gemäss der Vereinbarung vom 13. Januar 2003 über die Gewinnablieferung vollständig zu decken. Neben der Verzinsung des Dotationskapitals im Betrage von 0.9 Mio. Franken wird dem Kanton auch eine Gewinnausschüttung von 3.646 Mio. Franken ausgeschüttet. Für Stromkunden wird trotz des Unwetterereignisses und dem Betriebsausfall Kernkraftwerk Leibstadt ein Rabatt von 1.163 Mio. Franken gewährt. Die Bilanzsumme des EWN hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 180.3 Mio. Franken erhöht. Die Aufsichtskommission stellt nach erfolgter Rücksprache der beigezogenen Revisionsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers Luzern dem Landrat den Antrag, in Kenntnis des detaillierten Prüfungsberichtes die Jahresrechnung 2005 und den 68. Jahresbericht des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden zu genehmigen, den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen sowie der Direktion und dem Personal für ihre grosse Arbeit den Dank auszusprechen. Diesem Antrag schliesst sich die CVP-Fraktion einstimmig an.

Landrätin Jeannine Schori, Vertreterin der DN-Fraktion: Das EWN war vom Unwetter vom 22./23. August stark betroffen. Der Stromausfall in verschiedenen Gemeinden führte in den einzelnen Haushalten zu einem Ausnahmezustand. Wer einen Gasgrill, Kerzen und die passenden Batterien zum Radio besass, war gut bedient. Man könnte sagen, fast schon romantisch, wenn da nicht die enormen Schäden, welches das Hochwasser verursacht hatte, gewesen wären.

Das EWN holte die letzten Reserven hervor, um alles wieder in Stand zu stellen. Wir schätzten es, dass nach drei Tagen die Stromzufuhr wieder intakt war. Einzelne Gebiete der Gemeinde Wolfenschiessen mussten jedoch bis fast Ende August ohne Strom ausharren, da einige wichtige Kabel unter der Erdmasse vergraben oder zerstört waren.

Besonders erfreulich war dann die Stromabrechnung vom Sommerhalbjahr. Gerade in dieser Zeit, wo der Strombedarf von Entfeuchtungsgeräte, Hochdruckreiniger, Sauggeräte usw. so genannte Stromfresser sehr hoch war, fiel die Rechnung durch zum Teil Zählerausfall sehr niedrig aus, da diese nur auf Annahmen basiert werden konnten. Laut Auskunft der Buchhaltung wurde jedoch der Ausfall vom Sommer 2006 im Winterhalbjahr per Ende März 2006 wieder einigermaßen aufgeholt. Trotz grossen Reparaturschäden fiel der Rechnungsabschluss von 9.1 Mio. Franken sehr gut aus – nur 2 Mio. Franken weniger als im Vorjahr - und bedarf eines grossen Danks an die Verantwortlichen, welche einen unermüdlichen Einsatz unter diesen schwierigen Situationen im letzten August geleistet haben.

Landrat Hans Christen: Ein aussergewöhnliches Jahr 2005 führt dazu, dass sicher noch einige Dinge im Zusammenhang mit dem Unwetter erwähnt werden dürfen:
Wir sprechen heute von einem guten Ergebnis des EWN. Das gute Ergebnis könnte auch ganz anders aussehen, wenn nicht sehr gute Leute hinter diesen Anlagen gestanden wären.

Ein Beispiel: Im KW-Dallenwil haben die Angestellten aus einem freien Entscheid am Sonntagabend das gesamte Kraftwerk abgeschottet und gesichert. Ebenfalls so das Kraftwerk Oberrickenbach. Wenn dies damals nicht erfolgt wäre, müssten wir heute über einen Schaden von mindestens 30 Mio. Franken sprechen und einem Betriebsausfall von mehreren Monaten. Mit dem Ausfall des Kernkraftwerks Leibstadt haben wir wieder einmal erfahren müssen, was Abhängigkeit im Energiebereich bedeutet. So hat das EWN in Spitzenzeiten – sie hören richtig – 1.50 Franken für 1 KW-Strom bezahlt, um die Versorgungssicherheit in unserem Kanton zu gewährleisten. All diese Umstände verlangen es noch einmal, dem EWN und seinen Angestellten einen ganz grossen Dank auszusprechen. An der Sitzung vom 23. März – hier werde ich persönlich – war ich nicht ganz einverstanden mit dem EWN in bezug auf die Holzverstromung. Ich kann es nicht ganz nachvollziehen, dass das EW dort ausgestiegen ist und schliesslich das EWZ Interesse zeigt, bei den Stanser Genossen auf „den Zug aufzuspringen“. Wir werden heute an der Sitzung unter Traktandum 16 vermutlich nochmals etwas zu diesem Thema hören. Ich will es hier aber deponieren, dass sich die Aufsichtskommission mit diesem Fall auseinandergesetzt hat.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Nachdem die beiden Mitglieder des Verwaltungsrates des EWN sich für Teilnahme an der heutigen Landratssitzung entschuldigen mussten, kann ich darauf verzichten festzustellen, dass die Mitglieder des EWN-Verwaltungsrates nicht stimmberechtigt sind.

Der Landrat beschliesst mit je 51 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2005 des kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal werden die geleistete Arbeit bestens verdankt.

11 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 der Nidwaldner Sachversicherung; Genehmigung

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der Aufsichtskommission: An der Sitzung vom 24. Februar 2006 hat die Aufsichtskommission die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der NSV geprüft. Für die Nidwaldner Sachversicherung war das Jahr 2005 sicherlich unvergesslich. Wenn man sich an die Tage vom 21. bis 24. August zurück erinnert, als das Jahrhundertunwetter über den Kanton Nidwalden gezogen ist. Das zeigt auch die enorme Schadenssumme von 69.066 Mio. Franken gegenüber des Vorjahres von 484'000 Franken. Das Unwetter hat sich auch auf die Personalkosten ausgewirkt. 2005 betragen sie 3'811'535 Franken gegenüber des Vorjahres mit 2'434'477 Franken. Dies ergibt Mehrkosten für das Personal von 1.467 Mio. Franken, weil das Personal von 17 vollamtlichen Mitarbeitenden auf 80 nebenamtliche Mitarbeitende aufgestockt werden musste. Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, wurden vom 22. August bis zum 11. September 2005 9'663 Telefonate geführt. Ich glaube, dass da nicht nur die Leitungen heiss gelaufen sind, sondern die Mitarbeiter die richtigen Worte für die Geschädigten suchen und finden mussten. Ich möchte an dieser Stelle allen Mitarbeitenden ganz herzlich danken; sie haben während diesen schwierigen Wochen ihr Bestes gegeben.

Einem Gesamtaufwand von 95'884'702 Franken steht ein Gesamtertrag von 76'924'967 Franken gegenüber. Dies führt zu einem negativen Geschäftsergebnis im Betrage von 18'959'735 Franken. Dieser Betrag wurde vom Reservefonds gedeckt. Die Reserve betrug anfangs 2005 noch 84'947'949 Franken und sank bis Ende 2005 um 22.3% auf

65'988'214 Franken.

Die wichtigsten Ertragspositionen finden wir auf Seite 23 des Geschäftsberichtes: Der Bonus aus dem Rückversicherungsvertrag Elementarschadensdeckung beträgt 2'038'206 Franken, die Auflösung und Rückstellung aus Elementarschadenvergütung in der Höhe von 117'000 Franken und der Ertrag aus Rückversicherungen 59'506'677 Franken.

Unter den Aufwandpositionen beträgt die Zuweisung Elementarschadenvergütung 2'038'206 Franken; die gesamte bezahlte und offene Schadenssumme beträgt 70'886'357 Franken, die Rückversicherungsprämien 10'734'004 Franken und die Beteiligung IRG (Interkantonale Risikogemeinschaft) 3'500'000 Franken. Die Personalkosten betragen 3'811'535 Franken, wovon 1'467 Mio. Franken unwetterbedingt wegen Aufstockung des Personals entstanden sind. Die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes 2005 der NSV erfolgte in Anwesenheit der Revisionsfirma Ernst & Young AG, Bern. Die Aufsichtskommission beantragt dem Landrat, den Jahresbericht und den Geschäftsbericht 2005 zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen sowie der Direktion und der Verwaltung ihre Arbeit bestens zu verdanken.

Die SVP-Fraktion stimmt diesem Antrag ebenfalls zu.

Landrat Josef Wysch, Vertreter der DN-Fraktion: Die DN-Fraktion hat sich eingehend mit dem 122. Geschäftsbericht und der Rechnung der Nidwaldner Sachversicherung für das Jahr 2005 befasst. Um neue präzise Krisen- oder Lagebeurteilungen machen zu können, finden wir es wichtig, nochmals ein paar Schadensabläufe aufzuzeigen:

Das Geschäftsjahr wird geprägt durch das grösste je durch Naturgefahren verursachte Schadenereignis in der Geschichte der Nidwaldner Sachversicherung. Die Unwetter dauerten vom 21. bis zum 24. August 2005 an. Das Ereignis hat die Sachversicherung ungefähr dreimal stärker gefordert als der Sturm Lothar im Jahr 1999. Beteiligt waren diesmal nicht nur die bekannten Wildbäche, sondern wider Erwarten auch die Engelbergeraas, der Vierwaldstättersee und der sonst diskrete Giesslibach in der Gemeinde Stansstad. In der Nacht des 21. August und am Morgen des 22. August 2005 setzte die Sachversicherung die vorbereitete Einsatzorganisation in Gang und vervierfachte den Personalbestand schrittweise. Trotz einer sehr raschen Ausweitung der Ressourcen in einem noch nie gekannten Umfang und guten organisatorischen Vorbereitungen wurden ca. 60 Tage benötigt, das Grossereignis eingermassen im Griff zu haben.

Die grössten je verzeichneten Schäden in der Geschichte der NSV verteilen sich auf insgesamt 5'039 Schadenfälle. Diese Umschreibung zeigt uns allen deutlich auf, unter welchem Druck und welcher Arbeitsmenge Herr Direktor Michael Kohler und seine NSV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innert kürzester Zeit geleistet haben. Dafür gehört Allen ein herzliches Dankeschön.

Problemfälle im Zusammenhang mit dem Grossereignis:

Sind Grundwasserschäden durch die Elementarschadenversicherung gedeckt?

Die Wasserschadenversicherung, welche ergänzend zur Elementarschadenversicherung von Privatversicherern betrieben wird, deckt Grundwasserschäden grundsätzlich. Die NSV wird im Namen einzelner Kunden gerichtlich abklären, ob die Wasserschadenversicherung für die Grundwasserschäden leistungspflichtig ist oder nicht.

Hochwasser / Nadelwehr Luzern:

Entscheidend für die Zukunft wird jedoch sein, dass das Nadelwehr in Luzern auch bei Hochwasser funktionsfähig bleibt und insbesondere rechtzeitig das Wasser abgesenkt werden kann und über das Wehr ein höheres Durchlassvolumen als bisher verfügt. Dieses Postulat besteht schon seit mehreren Jahrzehnten. Berechtigte Gründe dafür, dass es bis heute nicht realisiert wurde, lassen sich nicht finden.

Schadenskosten / Rückversicherung:

Das technische Ergebnis mit einem Verlust von 19.59 Mio. Franken darf in Anbetracht der Hauptkosten – Schäden, Rückversicherung, Prävention, Löhne – in der Höhe von 85 bis 90 Mio. Franken als "gutes Resultat" qualifiziert werden. Dank den Rückversicherungsleistungen von rund 59.50 Mio. Franken konnte der technische Verlust auf eben diese 19.59 Mio. Franken begrenzt werden. Dies ist das Verdienst einer jahrelang konsequenten konservati-

ven Rückversicherungspolitik und der guten Abdeckung im solidarischen Bereich der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar (IRG). Der Gesamtbetrag der IRG an die betroffenen Kantone Bern, Luzern, und Nidwalden beläuft sich auf ca. 360 Mio. Franken. Dank der gut bemessenen Rückversicherung haben wir durch das August-Unwetter nur rund 23 % des Reservefonds beansprucht. Die für uns unvermeidbare massive Erhöhung der Rückversicherungsprämien um 150 % werden wir nun über Jahre hinweg zu berücksichtigen und zu tragen haben!

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich erinnere die Mitglieder des Verwaltungsrates der Nidwaldner Sachversicherung daran, dass sie für die beiden nachfolgenden Abstimmungen nicht stimmberechtigt sind.

Der Landrat beschliesst mit 48 beziehungsweise 47 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2005 der Nidwaldner Sachversicherung werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

12 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der Aufsichtskommission: Ebenso wie die NSV hat auch der Nidwaldner Hilfsfonds die Auswirkungen des Unwetters gespürt, das doch einen grossen Teil unserer schönen Nidwaldner Landschaft in eine Wüste umgewandelt hat. Dies zeigt auch der Aufwandüberschuss von minus 3'578'753 Franken. Dem gegenüber steht ein Ertrag von 1'623'158 Franken. Der Aufwand beträgt 5'201'911 Franken.

Die wichtigsten Positionen auf der Ertragsseite; Seite 26 des Geschäftsberichtes:

Vermögenserträge 798'069 Franken, Abgaben der Grundeigentümer inkl. Spenden 499'759 Franken, Fonds für Schadenverhütung 300'000 Franken.

Die wichtigsten Positionen auf der Aufwandseite; Seite 26 des Geschäftsberichtes:

Schatzungskosten 141'123 Franken – gegenüber dem Vorjahr mit 16'084 Franken -, Verwaltungskosten-Anteil NSV 180'487 Franken - Vorjahr 65'357 Franken. Beide Positionen haben eine derart grosse Erhöhung erfahren als Auswirkung der Unwetter 2005. Die Schadenbeiträge für Boden und Kulturen betragen 3'899'122 Franken – Vorjahr 114'867 Franken - und für Waldschäden 35'804 Franken – Vorjahr 18'819 Franken. Beiträge an Sicherungsmassnahmen beliefen sich auf 323'418 Franken. Da die Ausgaben so enorm hoch waren hat man beschlossen, die Minimalprämien von 50 auf 70 Franken zu erhöhen, was sicher Sinn macht. Für ein allenfalls weiteres Grosseignis muss wieder genügend Kapital vorhanden sein.

Die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes 2005 de Hilfsfonds erfolgte in Anwesenheit der Revisionsfirma Ernst & Young AG, Bern. Die Aufsichtskommission beantragt dem Landrat, den Jahresbericht und den Geschäftsbericht 2005 des Nidwaldner Hilfsfonds zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen sowie der Direktion und der Verwaltung ihre Arbeit bestens zu verdanken.

Die SVP-Fraktion stimmt diesem Antrag ebenfalls zu.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich erinnere die Mitglieder der Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds daran, dass sie an den anschliessenden Schlussabstimmungen nicht stimmberechtigt sind.

Der Landrat beschliesst mit 42 beziehungsweise 43 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2005 des Nidwaldner Hilfsfonds werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission und der Verwaltung wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

13 Motion von Landrat Alfred Bossard, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrat Alfred Bossard-Häfeli
Höfweg 4
6374 Buochs

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Buochs, 11. Oktober 2005

MOTION betreffend einer Teilrevision des Gesetzes für den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren des Landrates

Gestützt auf das Landratsgesetz Art. 53 Abs. 2 und auf § 104 des Landratsreglements unterbreite ich Ihnen folgende Motion:

Anträge:

1. Die Abschreibungssätze auf dem Verwaltungsvermögen gemäss Artikel 27 FHG sind zu überprüfen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Nutzungsdauer der Investitionen Beachtung geschenkt wird.
2. Artikel 42 Abs. 3 FHG ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses und des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer der Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres, das Budget des laufenden und des kommenden Jahres sowie die Finanzpläne gemäss Art. 39 Abs. 2 FHG zu berücksichtigen sind.
3. Artikel 42 Abs. 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses lediglich die ordentlichen Abschreibungen miteingerechnet werden dürfen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, zusätzlich zur Beschränkung des Aufwandüberschusses eine Beschränkung der maximalen Verschuldung zu definieren.
5. Die Teilrevision sei auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

Ausgangslage

Aufgrund der negativen Entwicklung des Finanzhaushaltes des Kantons wurde auf den 1.1.2001 die Ausgaben- und Schuldenbremse eingeführt. Dieses Instrument hat sich bewährt und führte dazu, dass sich Regierung wie auch Parlament klare Vorgaben über die Entwicklung des Finanzhaushaltes gaben.

In der Zwischenzeit haben sich die finanziellen Verhältnisse des Kantons massiv verändert. Dank dem Dotationskapital EWN, dem Golderlös der Nationalbank, aber auch aufgrund der Tatsache, dass in den letzten Jahren massive Überschüsse erzielt wurden, konnte die Verschuldung abgebaut werden. Es ist zu erwarten, dass per Ende 2005 der Kanton über keine Schulden, sondern über ein Eigenkapital von über 30 Mio. Franken verfügen wird.

Dies bewirkt, dass der Kanton keine oder nur noch sehr geringe ordentliche Abschreibungen vornehmen muss. Dadurch greift das Instrument der Ausgaben- und Schuldenbremse nicht mehr. Es werden massive Überschüsse ausgewiesen resp. durch zusätzliche Abschreibungen umgangen und die Debatte betreffend Steuersenkungen wird neu lanciert. Das Ziel eines ausgeglichenen Budgets in der laufenden Rechnung wird deshalb kein Problem mehr darstellen. Je geringer jedoch die Überschüsse und die ordentlichen Abschreibungen sind, desto kleiner fällt die Selbstfinanzierung aus und dadurch müssen auch die Investitionen immer mehr reduziert werden, um noch einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad zu erreichen.

Der Präsident der Finanzkommission hat dies ebenfalls festgestellt und das Abschreibungsmodell Gabriel kreiert. Der Regierungsrat hat dieses Modell für das Budget 2006 bereits umgesetzt. Die Abweichungen zu den ordentlichen Abschreibungen sind im Budget 2006 als zusätzliche Abschreibungen (Artikel 28 FHG) verbucht. Der Landrat kann diese zusätzlichen Abschreibungen jedoch an der Budgetdebatte streichen oder vermindern. Dies ist legitim, widerspricht jedoch der Idee der Ausgaben- und Schuldenbremse. Im Weiteren sind die vorgeschlagenen Abschreibungssätze (Modell Gabriel) sehr restriktiv und engt den Kanton wie auch das Parlament sehr stark ein. Lediglich die Hochbauten können noch mit 10 % abgeschrieben werden. Alle andern Investitionen müssen im gleichen Jahr zu 100 % abgeschrieben werden. Bei notwendigen grösseren Investitionen, muss ein grosses Defizit ausgewiesen werden und die Ausgaben- und Schuldenbremse bewirkt, dass die Steuern erhöht werden müssen.

Die Diskussion betreffend die Ausgaben- und Schuldenbremse anlässlich der Steuergesetzrevision im Landrat vom 21. September sowie die obige Ausgangslage zeigen, dass Handlungsbedarf besteht und deshalb das Finanzhaushaltgesetz wie beantragt zu revidieren und zu ergänzen sind.

Begründung

1. Die unter Artikel 27 FHG festgelegten Abschreibungssätze entsprechen nicht mehr der heutigen Tendenz. Der Trend geht eindeutig hin zu einer nutzungsorientierten Abschreibungspraxis. Dies wird derzeit auch auf Bundesebene diskutiert. Das Abschreibungsmodell Gabriel geht hier in eine ganz andere Richtung. Dieses Modell ist zu restriktiv und engt den Handlungsspielraum des Kantons zu sehr ein. Die Abschreibungssätze sind deshalb so zu definieren, dass einerseits die mögliche Nutzungsdauer der Investition und andererseits der Verschuldungshöchstgrenze des Kantons mitberücksichtigt werden.
2. Die Weichen für das Budget des nächsten Jahres wie auch für die Finanzpläne werden jeweils im Frühling gestellt; das laufende Budget wird gar nicht berücksichtigt. Neue Erkenntnisse während des laufenden Jahres können deshalb praktisch nicht mehr berücksichtigt werden. Insbesondere die Aussagekraft der Finanzpläne wird dadurch sehr vage und sie haben ein zu grosses Gewicht in der Berechnung. Weil die Budgets erfahrungsgemäss vorsichtig und tendenziell pessimistisch dargestellt werden, sollte zum Ausgleich auch der Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres miteinbezogen werden. Deshalb erachte ich es als sinnvoll, dass gemäss Antrag Ziffer 2. zusätzliche Kriterien zur Berechnung der Ausgaben- und Schuldenbremse herangezogen werden.
3. Die ordentlichen Abschreibungen werden aufgrund des Finanzhaushaltgesetzes (Artikel 27) ins Budget aufgenommen. Die zusätzlichen Abschreibungen gemäss Artikel 28 FHG sind nicht genau definiert und die Höhe ist somit rein zufällig. Zudem kann mit zusätzlichen Abschreibungen ein allfälliger Überschuss beseitigt oder auf ein Minimum gedrückt werden. Je nach Festlegung dieser Abschreibungen könnte das Parlament somit die Ausgaben- und Schuldenbremse umgehen oder als Grundlage für rein parteipolitisch motivierte Entscheide benutzen. Ich verweise diesbezüglich erneut auf die Debatte um das Steuergesetz. Aus diesen Gründen sind zusätzliche Abschreibungen bei der Berechnung der Ausgaben- und Schuldenbremse auszuklammern.
4. Der Landrat muss sich auch Gedanken machen, wie hoch die Verschuldung unseres Kantons sein darf. Eine fixe Höhe (Betrag oder ein Prozentsatz) in einem Gesetzesartikel festzulegen, ist jedoch ungeeignet. Deshalb schlage ich vor, dass die maximale Verschuldung in einem bestimmten Verhältnis zu den Steuereinnahmen sein sollte. Als möglicher Lösungsansatz diene folgendes Beispiel: Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad aufgrund der Investitions-Planung des laufenden Jahres, des nächsten

Jahres und der Finanzpläne der folgenden beiden Jahre soll mindestens 85 % betragen. Übersteigt die durchschnittliche Nettoverschuldung 1.5 Steuereinheiten des durchschnittlichen Nettosteuerertrages für diese Perioden, so ist zwingend ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen. Der Landrat hat an der fraglichen Sitzung die Investitionen entsprechend zu reduzieren, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

5. Die beantragte Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes ist auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die Revisionsarbeiten rechtzeitig an die Hand zu nehmen und dem Landrat Antrag zu stellen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Berechnung der Ausgaben- und Schuldenbremse sowie der Festlegung von Kriterien für den Selbstfinanzierungsgrad erhält die Regierung wie auch das Parlament weiterhin ein griffiges Instrument für eine gesunde Finanzpolitik.

Mit freundlichen Grüssen

Landrat Alfred Bossard

Mitunterzeichnende:

Heinz Risi, Dr. Ruedi Waser, Lisbeth Amstutz, Maurus Adam, Bruno Duss, Paul Leuthold, Kaspar Schuler, Karl Tschopp, Walter Brändli, Werner von Rotz, Ruedi Schoch, Jutta Floria

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 94

Stans, 14. Februar 2006

Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Alfred Bossard, Buochs, betreffend einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz). Beantwortung

Sachverhalt

1.

Mit Datum vom 11. Oktober 2005 hat Landrat Alfred Bossard, eine Motion betreffend einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz) eingereicht. Dieser Vorstoss beinhaltet folgende Anträge:

1. *Die Abschreibungssätze auf dem Verwaltungsvermögen gemäss Artikel 27 FHG sind zu überprüfen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Nutzungsdauer der Investitionen Beachtung geschenkt wird.*
2. *Artikel 42 Abs. 3 FHG ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses und des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer der Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres, das Budget des laufenden und des kommenden Jahres sowie die Finanzpläne gemäss Art. 39 Abs. 2 FHG zu berücksichtigen sind.*
3. *Artikel 42 Abs. 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses lediglich die ordentlichen Abschreibungen mit-ingerechnet werden dürfen.*
4. *Der Regierungsrat wird beauftragt, zusätzlich zur Beschränkung des Aufwandüberschusses eine Beschränkung der maximalen Verschuldung zu definieren.*
5. *Die Teilrevision sei auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.*

Betreffend der Begründung der Motion verweisen wir auf den Motionstext im Anhang.

2.

Das Landratsbüro hat mit Datum vom 24. Oktober 2005 dem Regierungsrat die Motion überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 beziehungsweise §107 Abs. 2 des Landratsreglements hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung seine Stellungnahme abzugeben.

Erwägungen

Die Beantwortung der Motion erfolgt nach der gleichen Nummerierung wie die Anträge des Motionärs. Bevor auf die einzelnen Punkte eingegangen wird, wird auf folgendes Projekt aufmerksam gemacht:

Reform der Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden (Reform HRM 2)

Auftrag der Finanzdirektorenkonferenz

Die Schweizerische Finanzdirektorenkonferenz hat die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen beauftragt, das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) zu überarbeiten, und zwar mit folgenden Zielsetzungen:

- a) Die Rechnungslegung unter den Kantonen und Gemeinden soll möglichst weit harmonisiert werden.
- b) Die Rechnungslegung der Kantone soll möglichst weit mit dem Neuem Rechnungsmodell (NRM) des Bundes harmonisiert werden.
- c) Die Weiterentwicklung des HRM orientiert sich an den IPSAS-Grundsätzen (International Public Sector Accounting Standards). Dabei muss beachtet werden, dass die IPSAS-Grundsätze nicht integral und unverändert in das schweizerische Normenwerk übernommen werden können. Abweichungen sind zu begründen.
- d) Bei der Überarbeitung des HRM werden die in verschiedenen Kantonen und beim Bund bereits eingeleiteten Reformen mitberücksichtigt.
- e) Bei der Überarbeitung des HRM werden die internationalen Anforderungen an die Finanzstatistik mitberücksichtigt.

Zur Zeit überarbeitet die schweizerische Arbeitsgruppe „Reform Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden“ im Auftrage der Finanzdirektorenkonferenz das HRM und erstellt das sogenannte HRM 2. Mit einem Entwurf des Handbuches ist nicht vor 2007 zu rechnen. Somit wird die Einführung in den Kantonen frühestens auf den 1. Januar 2009 möglich.

Bei der Bewertung des Verwaltungsvermögens / Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind unter anderem folgende Änderungen vorgesehen:

Planmässige Abschreibungen

- Die Abschreibungen der Sachgüter erfolgen auf der Basis der Nutzungsdauer.
- Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge erfolgen auf der Basis der Nutzungsdauer beim Zahlungsempfänger.

Ausserplanmässige Abschreibungen

- Die Abschreibungen der Sachgüter erfolgen aufgrund eines unvorhergesehenen Vorfalls (z.B. Zerstörung von Sachgütern durch Unwetter).
- Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge erfolgen aufgrund eines unvorhergesehenen Vorfalls (z.B. Zerstörung von Sachgütern durch Unwetter).
- Die kleinen Saldi (Restbuchwert) werden bei degressiver Abschreibung ausgebucht.

Zusätzliche Abschreibungen

- Sie stellen finanzpolitisch motivierte Abschreibungen dar.
- Diese sind als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen.
- Auf den einzelnen Objekten werden keine Abschreibungen vorgenommen, sondern als „Minusaktiven“ verbucht, wodurch das Total der Buchwerte nach Vornahme der planmässigen Abschreibungen zusätzlich reduziert wird.
- Diese zusätzlichen Abschreibungen stellen eine Art von „stillen Reserven“ dar.
- Eine Auflösung von zusätzlichen Abschreibungen sollte grundsätzlich möglich sein (Auflösung von „stillen Reserven“).

Bewertungsgrundsatz des Verwaltungsvermögens

Der Erstzugang von Verwaltungsvermögen wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Entstehen keine Kosten beziehungsweise wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert (fair value) als Anschaffungskosten bilanziert.

Da Verwaltungsvermögen, insbesondere Infrastrukturanlagen und Liegenschaften mit spezifischer Nutzung keinen Verkehrswert aufweisen beziehungsweise dieser nicht verlässlich festgestellt werden kann, erfolgt die erstmalige Bewertung nach der Kostenmethode.

Folgebewertung / Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

Für die planmässigen Abschreibungen wird voraussichtlich die lineare Methode vorgeschlagen, wobei auch die degressive Methode zugelassen werden soll. Die Abschreibungssätze sind auf einander abzustimmen und orientieren sich in erster Linie an der Lebensdauer.

Die zusätzlichen Abschreibungen als Mittel der Finanzpolitik werden in den ausserordentlichen Aufwand verschoben. Damit haben die zusätzlichen Abschreibungen keinen Einfluss auf das ordentliche Ergebnis. Es ist zu prüfen, in welcher Form diese Vorgänge transparent gemacht werden können.

Abschreibungsdauer

Das Verwaltungsvermögen dient der betrieblichen Nutzung (öffentliche Aufgabenerfüllung). Das Anlagegut weist deshalb einen „Nutzwert“ auf, solange es für diese Aufgaben genutzt werden kann. Abschreibungen von Verwaltungsvermögen werden deshalb grundsätzlich auf die Nutzungsdauer ausgerichtet. Dies bedingt gegenüber der bisherigen Praxis eine Anpassung der Abschreibungssätze. Da unterschiedliche Vermögensarten unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen, wird die Abschreibungsdauer nach Anlagekategorie beziehungsweise Anlageklasse differenziert festgelegt.

Abschreibungsmethode

Mit linearer und degressiver Abschreibung lassen sich letztlich ähnliche Resultate erreichen, d.h. die Frage der Methode ist eher von untergeordneter Bedeutung. Entscheidender ist eine klare, stetige Praxis innerhalb eines Gemeinwesens. Das bisherige Modell (degressive Abschreibung) ist jedoch arbeitsökonomischer und sollte jenen Gemeinwesen weiterhin ermöglicht werden, welche die Informationen einer Anlagebuchhaltung nicht benötigen. Um eine Angleichung der beiden Methoden zu erreichen, sollten für die degressive und die lineare Abschreibungspraxis korrespondierende Sätze festgelegt werden:

Zum Beispiel:

bis 5 Jahre linear	=	50 % degressiv
bis 8 Jahre linear	=	40 % degressiv
bis 14 Jahre linear	=	25 % degressiv
bis 20 Jahre linear	=	20 % degressiv
bis 25 Jahre linear	=	15 % degressiv
über 25 Jahre linear	=	10 % degressiv

Aufwertungsreserven

Aufwertungsreserven sind das Ergebnis der Bilanzneubewertung zum Zeitpunkt der Umstellung. Falls das neu bewertete Verwaltungsvermögen zu Aufwertungen führt, würden die Abschreibungen aus diesen Aufwertungen den Steuerfuss belasten. Da diese Aufwertungen bereits einmal abgeschrieben wurden, müssen die erhöhten Abschreibungen durch Auflösung der Aufwertungsreserven gedeckt werden.

Die Frage der Bilanzneubewertung erregt zur Zeit die Gemüter und wird voraussichtlich erst durch die politischen Organe (FDK) definitiv beantwortet.

Zu den Anträgen des Motionärs wird unter Berücksichtigung der Ausgangslage gemäss den obigen Ausführungen wie folgt Stellung bezogen:

1 Abschreibungen im Kanton Nidwalden aufgrund der Nutzungsdauer

1.1 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nach FHG

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens richten sich nach Artikel 27 des Finanzhaushaltgesetzes:

Das Verwaltungsvermögen wird hinsichtlich einer finanz- und volkswirtschaftlich erforderlichen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem Buchwert zu Beginn des Rechnungsjahres abgeschrieben.

Die Abschreibungen betragen jährlich:

1. 100 Prozent der Nettoaufwendungen des Kantons für Neuanlage und Ausbau der Kantonsstrassen und Gemeindestrassen gemäss Art. 75 Abs. 1 des Strassengesetzes
2. 10 Prozent bei übrigen Sachgütern (Hoch- und Tiefbauten, Mobilien)
3. 100 Prozent bei regelmässig wiederkehrenden Investitionsbeiträgen
4. 20 Prozent bei übrigen Investitionsbeiträgen
5. Auf Darlehen und Beteiligungen sind Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen

Ansatzweise wird bereits heute nutzungsorientiert abgeschrieben, zum Beispiel bei den Sachgütern wie Hoch- und Tiefbauten sowie Mobilien. Die tatsächliche Nutzungsdauer wird jedoch nur bedingt einbezogen.

1.2 Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nach FHG

Gemäss Artikel 28 des Finanzhaushaltgesetzes können zusätzliche Abschreibungen im Voranschlag eingestellt werden. Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, sind zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen; sie sind nach Möglichkeit für die Schuldenrückzahlung zu verwenden.

1.3 Übergang zum Modell mit rein nutzungsorientierten Abschreibungen

Die Finanzdirektion hat aufgrund des Voranschlags 2006, der Finanzplanzahlen 2007 bis 2010 und einer Schätzung der Investitionen für die Jahre 2011 bis 2015 die möglichen, rein nutzungsorientierten Abschreibungen berechnet. Dabei wurde die jeweilige Nutzungsdauer geschätzt. Die Festsetzung der Nutzungsdauer gestaltet sich schwierig und wird im Rahmen der Reform HRM2 noch zu Diskussionen Anlass geben. Da der Kanton Ende 2005 in der Bilanz voraussichtlich kein Verwaltungsvermögen mehr abzuschreiben hat, sind die nutzungsorientierten Abschreibungen zu Beginn sehr gering und als Folge davon würde die Verschuldung in den nächsten zehn Jahren massiv ansteigen. Aufgrund der Berechnungen ergibt sich bei ausgeglichener Laufender Rechnung und rein nutzungsorientierten Abschreibungen ein Anstieg der Staatsverschuldung bis ins Jahr 2015 auf rund 117 Millionen Franken (Beilage 1)

1.4 Zusätzliche, planmässige Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung

Der Finanzhaushalt des Kantons Nidwalden hat eine gute Ausgangslage, per Ende 2005 wird voraussichtlich keine Verschuldung mehr ausgewiesen. Bei der Umstellung auf nutzungsorientierte Abschreibungen wird die Staatsverschuldung aufgrund der zu Beginn geringen Abschreibungen ansteigen. Ein gesunder Finanzhaushalt mit möglichst geringer Verschuldung sollte angestrebt werden. Um eine allzu starke Zunahme der Staatsverschuldung zu verhindern, sind zusätzliche Abschreibungen neben den nutzungsorientierten Abschreibungen unumgänglich. Diese sind im Finanzhaushaltgesetz zu regeln.

Die Selbstfinanzierung der Investitionen ist im Finanzhaushaltgesetz als Mindestvorgabe zu verankern. Die Vorgabe soll 85% betragen. Die zusätzlichen Abschreibungen sind als „Planmässige Abschreibungen aufgrund der Vorgabe der Selbstfinanzierung“ zu bezeichnen. Damit ergeben sich klare Regelungen für die Erstellung des Voranschlags und der Rechnung. Aufgrund der zu Beginn geringen nutzungsorientierten Abschreibungen, werden anfänglich hohe planmässige Abschreibungen aufgrund der Vorgabe der Selbstfinanzierung anfallen. Die nutzungsorientierten Abschreibungen werden sich von Jahr zu Jahr laufend erhöhen und nach rund 15 bis 20 Jahren die vorgegebene Selbstfinanzierung von 85% übersteigen (Beilagen 2 und 3).

Die fehlenden 15% der Selbstfinanzierung bedeuten eine jährliche Neuverschuldung und führen zu einer massvollen Erhöhung der Staatsverschuldung. Spätestens wenn die nutzungsorientierten Abschreibungen höher ausfallen als die jährlichen Investitionen, führt dieses Abschreibungssystem zumindest zu einer Stabilisierung der Staatsverschuldung.

2 Ausgaben- und Schuldenbremse; Berechnung mit Einbezug des Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres, des Voranschlags des laufenden und des kommenden Jahres sowie der Finanzpläne

Der Motionär verlangt in Punkt zwei der Motion, dass Artikel 42 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes dahingehend zu ergänzen ist, dass für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses und des geschätzten Nettoertrages der Kantonssteuer der Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres, das Budget des laufenden Jahres und des kommenden Jahres sowie die Finanzpläne gemäss Art. 39 Abs. 2 FHG zu berücksichtigen sind. Dazu ist auszuführen, dass sich die Ergebnisse des Rechnungsjahres und des laufenden Voranschlags sowie alle neuen Erkenntnisse im Voranschlag des kommenden Jahres und in den Finanzplanzahlen bereits wiederfinden. Zu erwähnen sind insbesondere die Zinsen und Abschreibungen oder als weiteres Beispiel die Auswirkungen der alle zwei Jahre vorgenommenen Berechnung der Finanzkraft des Kantons. Bis zur Verabschiedung des Voranschlags werden in jedem Fall Verbesserungen aber auch Verschlechterungen aufgrund gesetzlicher, wirtschaftlicher und politischer Vorgaben berücksichtigt. Der Regierungsrat beantragt jeweils mit dem "Budgetbrief" Änderungen des Voranschlags kurz vor der Beratung in den Fraktionen und im Landrat.

Aufwandüberschüsse des letzten Rechnungsjahres gemäss Art. 29 des Finanzhaushaltgesetzes sind zu aktivieren und zu Lasten des übernächsten Rechnungsjahres (Voranschlag des kommenden Jahres) vollumfänglich abzuschreiben.

Der Einbezug der Vergangenheit bei der Gegenüberstellung der Aufwandüberschüssen und der geschätzten Erträge der Kantonssteuer würde sich somit mehrfach auswirken. Die Ausgaben- und Schuldenbremse ist ein Instrument für finanzpolitische Entscheide der Zukunft. Der Vorschlag die Berechnung der Schuldenbremse mit den Zahlen des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Jahres und deren des laufenden Voranschlags zu erweitern, wird abgelehnt.

3 Ausgaben und Schuldenbremse

3.1 Berechnung lediglich mit „ordentlichen“ Abschreibungen

Nach erfolgter Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes ist vorgesehen, die Investitionen nutzungsorientiert abzuschreiben. Dies erfolgt mittels den planmässigen Abschreibungen. Um einen markanten Anstieg der Staatsverschuldung zu verhindern, sollen zusätzlich planmässige Abschreibungen aufgrund der Vorgabe der Selbstfinanzierung vorgenommen werden (siehe Punkt 1 der Beantwortung). Diese planmässigen Abschreibungen sind aufgrund der geforderten Selbstfinanzierung vorzunehmen, ein Einbezug in die Berechnung der durchschnittlichen Aufwandüberschüsse ist somit zwingend. Sollten die nutzungsorientierten Abschreibungen die vorgegebene Selbstfinanzierung von 85% übersteigen, sind selbstverständlich die höheren Abschreibungen zu berücksichtigen.

Zusätzliche, finanzpolitisch motivierte Abschreibungen wären in Zukunft nicht mehr einzuberechnen. Konsequenterweise müssten zukünftige Ertragsüberschüsse dem Eigenkapital zugewiesen werden. Das Eigenkapital würde zur Deckung von Aufwandüberschüsse herangezogen.

In die Voranschläge der vergangenen Jahre wurden in aller Regel Abschreibungen eingesetzt, welche ohne Berücksichtigung des Aufwandüberschusses sowie der Darlehen und Darlehensrückzahlungen eine Selbstfinanzierung von rund 80 bis 85% sicherstellten. Die geplante Lösung mit nutzungsorientierten Abschreibungen und einer vorgegebener Selbstfinanzierung von 85% weicht gegenüber der heutigen Anwendung nur unbedeutend ab.

3.2 Ausgangslage der Ausgaben- und Schuldenbremse aufgrund der Einführung des NFA

Aufgrund der vorgesehenen Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA im Jahr 2008 werden die Finanzpläne 2008 und 2009 hohe Aufwandüberschüsse ausweisen. Somit würde die heute geltende Schuldenbremse mit dem Voranschlag 2007 greifen, was eine mögliche Steuererhöhung zur Folge hätte. Eine Erhöhung der Kantonssteuer zum gleichen Zeitpunkt wie das Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2005 und die Tatsache, dass der Kanton per Ende 2005 voraussichtlich rund 35 Millionen Franken Eigenkapital ausweist, ist keineswegs anzustreben. Die politische Realisierbarkeit darf angezweifelt werden.

Um die Anwendung der Schuldenbremse zu verhindern, müssten die Aufwandüberschüsse der jeweiligen Finanzpläne 2008 und 2009 um mindestens drei bis vier Millionen Franken reduziert werden. Es drängt sich eine Lösung auf, welche bis zum definitiven Inkrafttreten der NFA eine Steuererhöhung verhindert. Das Projekt Entlastung der Haushalte muss unbedingt intensiviert werden, nur durch Massnahmen kann eine drohende Steuererhöhung verhindert werden.

3.3 Schuldenbremse mit Einbezug des Eigenkapitals

Nach heutigen Erkenntnissen wird der durchschnittliche Aufwandüberschuss des Voranschlags 2007 und der Finanzpläne 2008 und 2009 den Grenzwert von 0.1 Einheiten des Steuerertrages überschreiten. Somit wäre eine Steuererhöhung auf den 1. Januar 2007 im Herbst 2006 ein Thema. Dies gilt es durch Massnahmen wie zum Beispiel Entlastung der Haushalte zu verhindern. Leider muss davon ausgegangen werden, dass diese Massnahmen nicht ausreichen werden.

Bei der Anwendung der Schuldenbremse könnte in Zukunft maximal 10% des vorhandenen Eigenkapitals (per Ende 2005 voraussichtlich rund 35 Millionen Franken) berücksichtigt werden. Diese Lösung würde dazu führen, dass die Schuldenbremse mit dem Voranschlag 2007 noch nicht zur Anwendung kommt. Im Zeitpunkt des Voranschlags 2008 wird definitiv bekannt sein, ob die NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Gleichzeitig werden die Ergebnisse des Projektes Entlastung der Haushalte sowie die Veränderungen im Haushalt vorliegen. Ob dannzumal durch eine Entnahme von Eigenkapital eine Steuererhöhung verhindert werden kann, ist zur Zeit mehr als unsicher.

Das Eigenkapital der öffentlichen Hand wird aufgrund von Ertragsüberschüssen gebildet und dient in aller Regel dazu, zukünftige Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung zu decken. Eine vorgängige Entnahme aus dem Eigenkapital führt leider dazu, dass Massnahmen erst mit Verzögerung ergriffen werden. Entnahmen aus dem Eigenkapital zur Verbesserung der Voranschlags und Finanzplanzahlen ist daher abzulehnen.

3.4 Schuldenbremse ohne Einbezug des Eigenkapitals

In den vergangenen Jahren konnte mit einer Ausnahme auf Steuererhöhungen aufgrund der Ausgaben- und Schuldenbremse verzichtet werden. Im Herbst 2006 ist eine Anwendung denkbar, weil für den Finanzplan 2008 und 2009 mit dem Inkrafttreten der NFA gerechnet werden muss. Ohne Massnahmen wäre in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes eine Steuererhöhung auf den 1. Januar 2008 denkbar. Gleichzeitig werden sich per 1. Januar 2007 die Steuerausfälle aufgrund der Steuergesetzrevision 2005 auswirken. Die Signale, welche damit ausgestrahlt würden, wären widersprüchlich und dem Standort Nidwalden nicht förderlich.

Die NFA wird sich nach heutigem Wissen erstmals im Jahr 2008 auf den Haushalt auswirken. Damit wäre eine logische Begründung für eine Erhöhung der Steuerbelastung vorhanden. Es gilt daher nach Lösungen zu suchen, welche im Herbst 2006 eine Anwendung der Ausgaben- und Schuldenbremse verhindern.

Im Wissen, dass der Kanton Nidwalden Ende 2005 über rund 35 Millionen Franken Eigenkapital verfügt, könnte der Landrat bei der Beratung des Voranschlages im Herbst 2007 auf die Anwendung der Ausgaben- und Schuldenbremse verzichten, indem er die zusätzlichen Abschreibungen gemäss Art. 28 des Finanzhaushaltgesetzes reduziert. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Selbstfinanzierung der Investitionen geringer ausfallen würde. Dieser Lösung gibt der Regierungsrat als einmalige Massnahme den Vorzug gegenüber einem Einbezug von zum Beispiel jeweils 10% des vorhandenen Eigenkapitals.

4 Maximale Verschuldung

4.1 Beschränkung auf eine Einheit des Steuerertrages

Der Regierungsrat wird in der Motion beauftragt, zusätzlich zur Beschränkung des Aufwandüberschusses eine Beschränkung der maximalen Verschuldung zu definieren. Eine fixe Höhe im Gesetz festzulegen, scheint ungeeignet. Als Lösung kommt eine Anbindung der Obergrenze der Verschuldung an die Entwicklung des Steuerertrages in Frage. Der Ertrag einer Einheit wird als angemessen betrachtet (zur Zeit rund 42 Millionen Franken). Die Beschränkung der Verschuldung ist in jedem Fall im Finanzhaushaltgesetz festzulegen.

Berechnungen zur Entwicklung der Verschuldung bei einer Selbstfinanzierung von 85% ergeben, dass bei einem Wachstum des Steuerertrages von 2% im Jahr 2021, bei einem Wachstum von 3% im Jahr 2026 und bei einem Wachstum von 3.5% im Jahr 2035 die Obergrenze der Verschuldung mit 114 Millionen Franken erreicht sein wird (Beilagen 4 und 5).

Die Berechnungen basieren auf Investitionen ohne Darlehen und Darlehensrückzahlungen und gehen von einer ausgeglichenen Laufenden Rechnung aus.

4.2 Ausserordentliche Investitionen

Bei ausserordentlichen Investitionen wie zum Beispiel Spitalbauten oder Naturkatastrophen wäre eine Verschuldungsbeschränkung jedoch schnell überschritten. Eine Ausnahmeregelung im Bereich der Abschrei-

bungen sowie bei der Verschuldung muss daher geschaffen werden. Als mögliche Lösung könnten diese Investitionen rein nutzungsorientiert abgeschrieben werden, das heisst ohne Berücksichtigung der vorgegebenen Selbstfinanzierung (Beilage 6).

Die Investitionen müssten als ausserordentlich bezeichnet und bei der Beschränkung der Verschuldung nicht berücksichtigt werden. Im Finanzhaushaltgesetz wären Bestimmungen über den Begriff „ausserordentliche Investitionen“ aufzunehmen, damit nicht über dieses Instrument die Beschränkung laufend umgangen werden kann.

5 Revision des Finanzhaushaltgesetzes

Der Motionär fordert die Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat wird die Behandlung der Beantwortung im Landrat abwarten und danach, falls die Motion gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen wird, die Finanzdirektion beauftragen, die entsprechenden Gesetzesänderungen zu Händen des Regierungsrates vorzubereiten. Es folgt ein externes Vernehmlassungsverfahren, eine definitive Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat und die parlamentarische Beratung in den landrätlichen Kommissionen, bevor die Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes vom Landrat beraten und verabschiedet werden kann. Realistischerweise kann das Verfahren bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags 2007 nicht zu Ende geführt werden. Bereits Ende Juni 2006 müssen die Zahlen des Voranschlags 2007 vom Regierungsrat verabschiedet werden. Dannzumal sind kaum die Ergebnisse des externen Vernehmlassungsverfahrens bekannt. Im Übrigen sprechen auch die geplanten Entwicklungen bei der Reform der Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden (Reform HRM 2) gegen eine rasche Umsetzung der vom Motionär geforderten Regelungen.

Eine Anwendung der vorgegebenen Selbstfinanzierung kann der Landrat auch gestützt auf die geltende Gesetzgebung jederzeit vom Regierungsrat fordern und beschliessen. Eine Beschränkung der maximalen Verschuldung drängt sich zeitlich gesehen auch nicht auf, da per Ende 2006 mit einer Minusverschuldung unter Berücksichtigung des Eigenkapitals zu rechnen ist.

Eine Teilrevision auf den 1. Januar 2007 ist nach Meinung des Regierungsrates weder dringlich noch politisch machbar.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion in folgenden Punkten gutzuheissen beziehungsweise abzulehnen:

- | | |
|---------|--|
| Punkt 1 | Die Einführung von Abschreibungssätzen nach der Nutzungsdauer wird unter Berücksichtigung von zusätzlichen, planmässigen Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung gutgeheissen. |
| Punkt 2 | Der Einbezug des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Jahres und des Budgets des laufenden Jahres für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses und des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer gemäss Art. 42 Abs. 3 FHG wird abgelehnt. |
| Punkt 3 | Die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses lediglich mit Einbezug der nutzungsorientierten Abschreibungen wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen, planmässigen Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung gutgeheissen. |
| Punkt 4 | Die Beschränkung der maximalen Verschuldung wird unter Berücksichtigung allfälliger, ausserordentlicher Investitionen gutgeheissen. |

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzverwaltung

[Signatur 2929]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber
Josef Baumgartner

Beilagenverzeichnis:

Beilage 1	Grafik Entwicklung der Staatsverschuldung bei nutzungsorientierten Abschreibungen
Beilage 2	Tabelle Abschreibungen, Entwicklung bei 85% SF
Beilage 3	Grafik Abschreibungen, Entwicklung bei 85% SF
Beilage 4	Tabelle Entwicklung der Verschuldung bei 85% SF, bei 1 E.
Beilage 5	Grafik Entwicklung der Verschuldung bei 85% SF, bei 1 E.
Beilage 6	Tabelle Entwicklung der Verschuldung bei 85% SF, bei 1 E. mit ausserordentlichen Investitionen

(Hinweis des Protokollführers: Die Beilagen können auf der Staatskanzlei eingesehen werden.)

Landrat Alfred Bossard: Vorerst bedanke ich mich beim Regierungsrat für die termingerechte Beantwortung meiner Motion und der Tatsache, dass der Regierungsrat für die Behandlung der aufgeworfenen Punkte eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Präsidenten der Finanzkommission, dem Präsidenten der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales, dem Sprechenden sowie dem Finanzdirektor und Herr Oscar Amstad gebildet hat. Die Arbeit war konstruktiv und gut gewesen.

Um was geht es im Wesentlichen mit meiner Motion: Vor gut 7 Jahren hatte der Kanton eine Nettoverschuldung von über 100 Mio. Franken. Die Perspektiven zeigte damals, dass sich die Verschuldung weiter erhöhen würde. Damals galt es, Leitplanken zu setzen, damit die Verschuldung in einem vernünftigen Mass gehalten oder gar reduziert werden konnte. Diese Richtlinien haben ihre Aufgabe mehr als erfüllt. Wohl waren noch andere Faktoren verantwortlich für die massive Verbesserung der Kantonsfinanzen, aber Regierung, Verwaltung und Parlament mussten sich an die damals verabschiedeten Vorgaben halten.

Das Faktum ist nun, dass wir keine 100 Mio. Franken Schulden mehr haben, sondern eine Substanz von rund 35 Mio. Franken ausweisen und sämtliche Vermögenswerte abgeschrieben haben. Dies hat nun die Konsequenz, dass die Richtlinien im Finanzhaushaltgesetz nicht mehr ziehen. Es heisst nun, diese Leitplanken neu an den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Wir haben heute die Chance zu agieren. Ansonst besteht die grosse Gefahr, dass wir in einigen Jahren wieder reagieren müssen. Es darf durchaus auch die Frage gestellt werden, ob wir aufgrund der guten Ausgangslage überhaupt noch ein Korsett oder Richtlinien brauchen.

Ihr wisst alle, dass wir nicht immer am gleichen Strick ziehen. Ohne Korsett besteht die Gefahr, dass wir zu viele Diskussionen führen und Ressourcen vergeuden um über notwendige oder nicht notwendige Abschreibungen, über die Minimalhöhe des Selbstfinanzierungsgrades und die verträgliche Verschuldung des Kantons zu debattieren. Dies will ich verhindern. Das Ziel dieser Motion ist es, die gute finanzielle Ausgangslage des Kantons dazu zu nutzen, dass wir uns heute über dieses Korsett unterhalten und uns alsdann an diese Vorgaben halten. Damit haben wir die Gewähr, dass die Finanzen des Kantons nicht aus dem Ruder laufen resp., wenn wir am kritischen Punkt klar entscheiden müssen, entscheiden, wohin es gehen soll. Es ist mir durchaus bewusst, dass wir uns damit einengen, aber dies ist in der Politik scheinbar notwendig, weil die Meinungen und Ideen zu weit auseinanderdriften.

Zur Motion respektive zur Antwort des Regierungsrates.

1. Punkt:

Er wird vom Regierungsrat vollständig unterstützt. Der Zusatz betreffend zusätzliche planmässige Abschreibungen ist im Zusammenhang mit der maximalen Verschuldung gemäss Punkt 4 zu sehen und wird deshalb von mit ebenfalls unterstützt.

2. Punkt:

Dieser Punkt wird vom Regierungsrat abgelehnt. Ich kann die Ablehnung akzeptieren, da mit der Erstellung eines Budgetbriefes – welcher im letzten Jahr erstmals zur Anwendung kam – sich die Aktualisierung des Budgets und der Finanzpläne sehr massiv verbessert wird. Somit haben wir an der Budgetdebatte die neuesten Daten und Entwicklungen berücksichtigt, damit wir über allfällige Steuererhöhungen oder Steuersenkungen debattieren können.

3. Punkt:

Dieser wird vom Regierungsrat vollständig unterstützt. Der Zusatz betreffend zusätzliche planmässige Abschreibungen ist ebenfalls im Zusammenhang mit der maximalen Verschuldung gemäss Punkt 4 zu sehen und wird deshalb von mir ebenfalls unterstützt.

4. Punkt:

Er wird vom Regierungsrat vollständig unterstützt. Mit dem Zusatz, dass ausserordentliche Investitionen ausgenommen sind, kann ich nur akzeptieren, wenn diese a.o. Investitionen klar umschrieben oder aufgelistet werden - z.B. Spitalbauten oder Kosten für Naturkatastrophen. Dies wird aber sicher eine Diskussion anlässlich der Gesetzesrevision geben.

5. Punkt:

Dieser wird vom Regierungsrat nicht unterstützt. Er erachtet die Einführung auf den 1.1.2007 als nicht realistisch. Ich gehe mit dem Regierungsrat einig, dass es derzeit nicht relevant resp. nicht massgebend ist, ob die Umsetzung auf den 1.1.2007 oder 1.1.2008 in Kraft gesetzt wird. Trotzdem erwarte ich vom Regierungsrat, dass, falls die Motion so gutgeheissen wird, die Umsetzung möglichst schnell vorangetrieben wird. Ebenso erwarte ich vom Regierungsrat – wenn die Motion gutgeheissen wird –, dass dies für das Budget 2007 bereits sinngemäss angewendet wird.

Die Problematik betreffend „Anwendung der Schuldenbremse versus vorhandenes Eigenkapital“ welcher der Regierungsrat in seinem Bericht anspricht, wird tatsächlich auf uns zukommen. Einerseits muss dieser Punkt in der Revision berücksichtigt werden und andererseits ist für das Budget 2007 der Vorschlag des Regierungsrates als einmalige aber gemäss Finanzhaushaltgesetz durchaus mögliche Variante zu unterstützen.

Ich bitte Sie deshalb, die Motion mit den Änderungen, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, gutzuheissen und danke dem Regierungsrat nochmals für die konstruktive Behandlung meiner Motion.

Die FDP-Fraktion unterstützt ebenfalls einstimmig den Vorschlag des Regierungsrates.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Nachdem Eintreten nicht bestritten wird, beginnen wir die Detailberatung mit der Stellungnahme der vorberatenden landrätlichen Kommissionen.

Landrat Josef Barmettler, Vertreter Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales: Sie haben den Motionär gehört und die Stellungnahme der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales deckt sich vollumfänglich mit der Meinung des Regierungsrates. Die Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales ist der Ansicht, dass die Motion Bossard genau zum richtigen Zeitpunkt eingegangen ist. Dies haben wir an der Sitzung vom 20. März festgestellt. Es ist unser Bestreben – und muss das Bestreben von uns allen sein – die jetzige gute finanzielle Lage des Kantons zu erhalten und zu festigen, vor allem auch in der Konkurrenz zu unseren Nachbarkantonen.

Die Abschreibungssätze nach der Nutzungsdauer sind betriebswirtschaftlich wichtig, würden aber alleine eine hohe Selbstverschuldung bringen. Darum unterstützen wir den Vorschlag, den Selbstfinanzierungsgrad von 85% zu erreichen. Damit steht die Verschuldung im Verhältnis zu den Steuereinnahmen. Bei einer zu hohen Nettoverschuldung ist der Landrat verpflichtet, entweder die Investitionen zu senken oder die Steuern zu erhöhen. Damit kann verhindert werden, dass die beschlossenen Investitionen den kommenden Generationen überlassen werden müssen. Eine transparente Rechnungslegung aller Kantone ist trotzdem gewährleistet. Die Kommission stellt sich ebenfalls hinter die Meinung des Regierungsrates, dass bei der Budgetberatung möglichst genaue Zahlen vorliegen müssen. Der im letzten Jahr eingeführte Budgetbrief ist dazu ein sehr wichtiges und wertvolles Hilfsmittel, das unbedingt erhalten bleiben muss. Wir sind uns einig, dass vor allem die Einnahmen den grössten Unsicherheitsfaktor für das Budget und den Finanzplan darstellen. Aus diesen Überlegungen unterstützt die Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales den Antrag des

Regierungsrates, die Motion gutzuheissen, ausser in den Punkten 2 und 5, wie dies der Motionär bereits erwähnt hat.

Dies ist ebenfalls die einstimmige Meinung der CVP-Fraktion.

Landrat Bruno Duss, Vertreter der Finanzkommission: Wir haben die vorliegende Motion an unserer Sitzung vom 18. März besprochen. Ich will mich nur ganz kurz zu den wesentlichsten Diskussionspunkten äussern.

Als Erstes die nutzungsorientierte Abschreibung:

Wegen dieser Abschreibung wird die Verschuldung zunehmen. Daher sollen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, bis der Selbstfinanzierungsgrad von 85% erreicht ist. Dies ist sehr wichtig. Keine Verschuldungszunahme hätten wir ja bekanntlich, wenn 100% Selbstfinanzierung erreicht würden. Somit wird es in den Budgets so aussehen, dass wir eine Zunahme der Verschuldung von 15% budgetieren werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre macht die Nettoinvestition jährlich in der nächsten Zukunft etwa 20 Mio. Franken aus. Somit würden 3 Mio. Franken als Verschuldung budgetiert. Es ist so, dass die letzten Rechnungen in der Grössenordnung von rund 15 Mio. Franken wesentlich besser waren als das Budget. Dadurch ist die Finanzkommission der Meinung, dass durch bessere Rechnungen gegenüber dem Budget trotzdem eine Selbstfinanzierung von 100% erreicht werden kann.

Wir sehen aber auch eine Gefahr. Vor allem, wenn der NFA greifen wird. Wir haben das Projekt ‚Entlastung der Haushalte‘ lanciert. Über die Entwicklung ist die Finanzkommission besorgt, weil erwartet wird, dass die vorgenommenen Ziele nicht erreicht werden können. Auf der Ertragsseite sieht man gewisse Erfolge, aber auf der Aufwandseite sind erst minimale Erfolge zu verzeichnen.

Die Fixierung der Staatsverschuldung bei 1 Einheit des Steuerertrages:

Zur Zeit beträgt diese Limite ca. 42 Mio. Franken. Es gibt die schon erwähnten Ausnahmen, die wir auch gerne beziffert hätten, so zum Beispiel Investitionen für das Kantonsspital und Kosten zufolge von Umweltkatastrophen.

Die Bemessung der Schuldenbremse:

Sie basiert bisher auf dem Budget plus den 2 folgenden Jahren gemäss der Finanzplanung. Dies gab in der Finanzkommission Einiges zu diskutieren. Schliesslich hat man sich dem Vorschlag des Regierungsrates angeschlossen. Wir unterstützen somit die Motionsantwort der Regierung.

Landrat Norbert Furrer, Vertreter der DN-Fraktion: Die Fraktion des DN unterstützt einstimmig das Anliegen des Motionärs in der Fassung, wie es der Regierungsrat vorschlägt.

Die finanzielle Lage unseres Kantons hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Mit bald 40 Millionen Franken auf der hohen Kante greifen Instrumente wie die Ausgaben- und Schuldenbremse nicht mehr. Ohne zusätzliche Abschreibungen würde der Selbstfinanzierungsgrad in den Keller sinken. Neue Instrumente sind gefragt. Diese werden in der Motion skizziert und sind im Grundsatz sinnvoll.

- Die Regelung einer nutzungsorientierten Abschreibung ergänzt mit zusätzlichen Abschreibungen aufgrund eines vorgegebenen Selbstfinanzierungsgrades. Allerdings erscheint uns dieser mit 85% im Voranschlag sehr hoch. Wir haben ja gesehen: Der Voranschlag ist das Eine, die präsentierte Rechnung ist dann aber meist sehr viel besser.
- Beibehaltung der Ausgaben- und Schuldenbremse in einer modifizierten Form ist ebenfalls sinnvoll. Sie soll den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Wir sind der Meinung, dass für die Berechnung weiterhin der Voranschlag und die kommenden beide Jahre des Finanzplanes herangezogen werden sollen und nicht der Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres.

- Eine Steuererhöhung vor Inkrafttreten des NFA auf 1.1.2007 muss unbedingt verhindert werden, weil dies vom Volk nicht verstanden würde. Auf welchem Weg dies geschehen soll, muss noch ausdiskutiert werden.
- Weiter verlangt die Motion eine Obergrenze der möglichen Staatsverschuldung einzuplanen. Sie soll nach momentanem Stand maximal eine Steuereinheit betragen. Auch das soll mit dem revidierten Finanzhaushaltgesetz geregelt werden. Auch diese Forderung unterstützen wir.

Dieses Gesamtpaket macht in den Grundzügen nach Meinung des DN Sinn. Wir unterstützen das Vorhaben, das Finanzhaushaltgesetz in mit den genannten Vorgaben zu revidieren. Allerdings soll für ausserordentliche Investitionen eine funktionierende Lösung mit klaren, griffigen Bestimmungen vorgeschlagen werden. Die DN unterstützt die Motion, wie sie vom Regierungsrat beantwortet wurde.

Landrat Res Schmid, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir sehen diese Motion durch eine „andere Brille“. Unsere Fraktion hat die Motion eingehend beraten und ist zum Schluss gekommen, die Motion abzulehnen.

Wir anerkennen die ausgewogene Ausarbeitung der Vorlage, können ihr aber grundsätzlich nicht zustimmen, weil wir damit eine beschränkte zukünftige Neuverschuldung im Finanzhaushaltgesetz festlegen. Dies ist im Grunde genommen ein limitierter Blankoscheck für eine Neuverschuldung in einem schuldenfreien Kanton. Wir leben über unsere Verhältnisse, wenn wir mehr Schulden machen, als Einnahmen vorhanden sind. Wollen wir das? Ich frage Sie, geschätzte Landrätinnen und Landräte, geschätzte Regierung, als Verantwortliche der Staatsfinanzen in diesem Kanton.

Wir halten uns an Art. 5 des Finanzhaushaltgesetzes, der lautet: ‚Die Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen und die Ausgaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.‘ Wenn man dies liest, so kann man nicht mit einem Finanzhaushaltgesetz einer Neuverschuldung quasi die Legitimation geben. Wir sind klar, wie alle anderen Fraktionen, gegen eine Steuererhöhung.

Folgende Punkte haben unsere Fraktion dazu geführt, den Ablehnungsantrag zu stellen:

1. Die Motion ist nach unserer Überzeugung mit dem Ziel einer Änderung des Finanzhaushaltgesetzes, zeitlich falsch. Obwohl sie gute Argumente gegenüber heute fordert – wie zum Beispiel maximal eine Steuereinheit der Verschuldung oder eine Erhöhung des jetzigen Selbstfinanzierungsgrades auf 85%.
2. Sie legitimiert per Gesetz von heute keinen Schulden zu einer Neuverschuldung. Wird das Ganze ausgereizt, so sind wir in 10 Jahren auf 38 Mio. Franken Schulden. Mit der Lockerung nehmen wir den Druck auf das Projekt ‚Entlastung der Haushalte‘ weg. Das Projekt – wie wir alle wissen – ist in einer kritischen Phase. Das Ziel wird noch lange nicht erreicht sein. Wird der Druck weggenommen, so wird es noch viel schwieriger für die Regierung, die Direktionen und die Gemeinden. Wenn die 38 Mio. Franken Schulden angehäuft würden, so verschieben wir die Verantwortung von uns auf die Personen, die in 10 Jahren in der Regierung und im Parlament sitzen.
3. Nach unserer Sicht fehlen folgende wichtige Fakten, um das Finanzhaushaltgesetz zu ändern: Es ist noch offen, ob der NFA 2008 wirklich in Kraft tritt. Es ist auch noch nicht klar, wie stark die Belastung sein wird. Das harmonisierte Rechnungsmodell, welches ab 2009 gesamtschweizerisch auf Stufe Kanton und Gemeinden greifen wird, zeigt 2008, was dies bedeuten wird. Das Entlastungsprogramm der Haushalte wird 2008 zeigen, was wir erreicht haben. Die kürzlich beschlossene Revision des Steuergesetzes ist noch ungewiss wegen dem ergriffenen Referendum. Dazu kommt die anstehende Abstimmung der Krankenkassenprämienenkungsinitiative. Das könnte heissen, dass der Kanton plötzlich 2-3 Mio. Franken mehr aufwenden muss.
4. Wir vertreten die Meinung, dass erst nach Vorliegen der Fakten der eben aufgezählten Punkte eine allfällige Anpassung des Finanzhaushaltgesetzes gemacht werden soll. Im Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar zeigt er die Möglichkeit auf, wie im Vorschlag 2007 die Schuldenbremse verhindert werden kann. Wenn die zusätzlichen Ab-

schreibungen reduziert würde, würde der Selbstfinanzierungsgrad sinken oder es wird aus dem Eigenkapital rund 10% eingeschossen.

Der Zeitpunkt für die Motion ist unserer Auffassung nach nicht gegeben. Wir wollen aber einen konstruktiven Lösungsvorschlag einbringen:

Wie der Regierungsrat befürwortet auch wir, dass Eigenkapital in den Voranschlag 2007 eingeschossen wird, insbesondere im Hochwasserschutz, da dies eine nachhaltige Investition ist, die auch der Zukunft dient. In den nächsten 4 Jahren sind in den Finanzplänen pro Jahr je 4.2 Mio. Franken als Investition für den Hochwasserschutz vorgesehen. Diese Investitionen in die Zukunft mit Gold-Geld aus der Vergangenheit macht Sinn. Mit gleich geplanten Investitionen bei der Nachhaltigkeit könnte man – falls nötig – die Finanzpläne 2008/2009 so beeinflussen, dass die Schuldenbremse vermieden werden könnte, sofern sie auf Grund der guten Rechnung 2005 nicht noch entlastend korrigiert werden könnte. Obwohl die Einplanung von Eigenkapital im Voranschlag nicht die Regel ist, kann der Landrat mit seiner Finanzhoheit jederzeit einen solchen Beschluss fassen.

Zusammengefasst: Für die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes ist der Zeitpunkt falsch. Es fehlen zu viele wichtige Fakten. Wir wollen keine legitimierte zukünftige Verschuldung, weil wir über unsere Verhältnisse leben statt gewisse Ausgabenbeschränkungen zu machen. Wir wollen die Situation des neuen Finanzausgleichs 2008 abwarten und wenn nötig mit nachhaltiger Verwendung von Eigenkapital die Zeit bis dahin überbrücken. Damit können wir die Schuldenbremse und eine Steuererhöhung klar abwenden. 2008, im kritischen Jahr, können wir mit den erhärteten Fakten die aktuelle Situation neu beurteilen. Auf Grund dieser Überlegungen beantragt Ihnen die SVP-Fraktion, die Motion Bossard abzulehnen.

Finanzdirektor Paul Niederberger: Ich nehme Stellung zu den Fragen bzw. den Wünschen von Motionär Bossard. Was in der Beantwortung ausgesagt wurde, möchten wir natürlich bereits für das Budget 2007 anwenden. Wird die Motion überwiesen, so wird das bereits aufgesetzte Gesetz und der Bericht dazu an den Gesetzesredaktor zur Überprüfung weitergeleitet. Dann wird die Vorlage an den Regierungsrat gelangen – dies wird sicher im Monat Juni der Fall sein. Anschliessend wird das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Frage des Eigenkapitals ist ein konkreter Vorschlag in dieser Gesetzesvorlage. Die nun von mehreren Rednern aufgezeigte jetzige Situation, dass wir im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2007 und dem Finanzplan 2008/ 2009 mit kommenden Mehrbelastungen durch den Finanzausgleich zu rechnen haben, ist klar.

Zum Verwerfungsantrag von Landrat Res Schmid:

Es ist so, dass die Fakten auf dem Tisch liegen. Somit ist das Argument des falschen Zeitpunktes nicht richtig. Der Zeitpunkt ist im Gegenteil richtig: per Ende 2005 stehen wir ohne Staatsverschuldung und können nun Anpassungen mit nutzungsorientierter Abschreibung vornehmen – was immer unbestritten war. Schon im Voranschlag 2006 wurden nutzungsorientierte Abschreibungen im Bereich der Hochbauten vorgenommen. Wir starten praktisch bei Null. Die Investitionen und die nutzungsorientierten Abschreibungen gemäss Beilage 1 sind viel zu tief. Der Selbstfinanzierungsgrad war in der Vergangenheit immer ein Diskussionspunkt. In der Motion Bossard wird 85% Selbstfinanzierungsgrad gefordert. Dies kommt so ins Gesetz, was bedeutet, dass zusätzliche Abschreibungen gemacht werden müssen. Der von Landrat Schmid zitierte Art. 4 des Finanzhaushaltgesetzes stimmt natürlich nach wie vor! Wir gingen immer davon aus, eine ausgeglichene Rechnung zu haben. Konsumausgaben sollen durch die Laufende Rechnung finanziert sein.

Sollen 100% der Nettoinvestitionen per Gesetz abgeschrieben werden, dann muss über nutzungsorientierte Abschreibungen nicht mehr diskutiert werden. Dann entsprechen wir auch nicht der Regel, die von der Finanzdirektorenkonferenz empfohlen wird: Man soll inskünftig in allen Kantonen nutzungsorientierte Abschreibungen machen. Das Argument von Res Schmid stimmt also nicht.

Wir kennen die Fakten der NFA nur teilweise. Wir kennen erst die Zahlen, welche die Aufgabenteilung betreffen. Diese Zahlen werden verifiziert. Anfangs Juli werden wir die Zahlen betreffend Ressourcenausgleich erhalten. Dies ist der ‚grosse Topf‘, in welchem der Kanton Nidwalden stark betroffen ist. Die Finanzstärke des Kantons ist ausschlaggebend. Wie sich diese Zahl verändert, wissen wir tatsächlich noch nicht, weil es nicht nur von Nidwalden,

sondern von allen anderen 25 Kantonen abhängig ist. Mit dem Projekt ‚Entlastung der Haushalte‘ wollen wir die Mehrbelastungen zu einem bestimmten Teil auffangen. Die Aussage, dass wir über unsere Verhältnisse leben, kann so nicht gelten. Der Staat hat einen Auftrag. Wir müssen für unsere Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Leistungen erbringen. Diese Leistungen werden vom Kanton zu ca. 50% aus Steuereinnahmen und zu ebenfalls ca. 50% durch andere Finanzquellen. Das Ziel ist nach wie vor, in der Laufenden Rechnung – ohne die Abschreibungen – eine ausgeglichene Rechnung fertig zu bringen. Die Rechnung muss dabei noch einen Selbstfinanzierungsgrad von 85% der Investitionen aufweisen. Mit diesem Instrument, wie in der Motion verlangt – können wir die Zukunft gut planen. Es hat Bestand und ist unabhängig von den Fakten der Zahlenentwicklung. Ich bitte Sie, dieser Motion, wie sie der Regierungsrat in der Beantwortung beschrieben hat, zuzustimmen. Wir haben damit ein modernes Führungsinstrument für die Zukunft. Das Parlament und die Regierung werden mit diesem Instrument in Pflicht genommen. Werden in der Laufenden Rechnung tatsächlich ausgeglichene Ergebnisse erreicht, so ist unsere Finanzlage auch in 10 und 15 Jahren noch ausgezeichnet.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 45 gegen 6 Stimmen: Die Motion von Landrat Alfred Bos-sard, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons wird teilweise gutgeheissen.

14 Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieses Postulates und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Bruno Duss
Landrat
Kirchenrain 12
6374 Buochs

Landrat Nidwalden
Landratssekretariat
Regierungsgebäude
6370 Stans

Buochs, 20. Oktober 2005

Postulat: Bericht über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Der Unterzeichnende unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 3 des Landratsgesetzes und § 106 und folgende des Landratsreglements folgenden Vorstoss:

Postulat betreffend Erstellen eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden (Investitionskosten und jährlich wiederkehrende Kosten).

Begründung:

Gemäss Mietpreis Strukturhebung des Bundesamts für Statistik von 1996 und 2003 (Beilage) befindet sich der Kanton Nidwalden bezüglich Wohnkosten bei den teuersten in der ganzen Schweiz. Die Auswertung von 2003 basiert auf 195'000 Auswertungen, aufgeteilt in 58 % Mieter und 42 % Wohnei-

gentümer. Die Wohneigentumsquote liegt bei ca. 37 %. Somit kann diese Erhebung nicht nur für Mieten, sondern für alle Wohnkosten als aussagekräftig betrachtet werden.

Der geforderte Bericht soll Aufschluss geben über die Investitions- und jährlich wiederkehrenden Kosten, im Vergleich zu den anderen, zentralschweizerischen Kantonen. Es sollen die wesentlichen, in Nidwalden „hausgemachten“ und durch die öffentliche Hand beeinflussbaren Kosten analysiert werden. Im Besonderen sind folgende Aspekte zu prüfen (nicht abschliessend Aufzählung):

Nachfrage und Angebot von Bauland, resp. mögliche realisierbare Wohnflächen:

- Raumplanung
- Bauzonenreserven: Dauer von Einzonung bis Baurealisierung (Baulandhortung)
- Baugesetz, Bauverordnung
- Bauzonenreglemente der Gemeinden

Steuerliche Aspekte:

- Grundstückgewinnsteuer
- Handänderungssteuer
- Eigenmietwert
- Steuern auf Mieterträgen: Einkommensteuern (natürliche Personen) / Gewinnsteuer (juristische Personen)
- Schlechterstellung Immobilie gegenüber Wertpapieren (Wertsteigerung)
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Investitionen

Gebühren und Abgaben:

- Bewilligungsgebühren
- Anschlussgebühren (Kanalisation, Wasser, Elektrizität)
- Wasser- und Abwasser-Gebühren
- Kehrrechtgebühren
- Kaminfeger
- Tankvignette
- Grundbuchamt

Der Bericht soll auch Aufschluss geben, in welchen der folgenden Phasen die Kosten anfallen:

- Investitionskosten: Neubau / Sanierung, oder Bau-Erweiterung / Handänderung
- Jährlich wiederkehrende Kosten

Im Weiteren soll der Bericht aufzeigen, welche konkreten Massnahmen einzuleiten sind, um die Situation in Nidwalden zu verbessern. Es soll erreicht werden, dass sich der Kanton Nidwalden bei den nächsten Mietpreis-Strukturerhebungen in Richtung Mittelfeld verbessert.

Die momentanen Vorarbeiten für eine Totalrevision der kantonalen Baugesetzgebung sind im Gange. Deshalb muss dieser Bericht vor Abschluss der neuen Baugesetzgebung vorliegen. Daher ersuchen wir den Landrat, dieses Postulat als „dringlich“ zu überweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte, wir ersuchen Sie, unser Postulat zu unterstützen und danken Ihnen für die Unterstützung.

Landrat Bruno Duss

Mitunterzeichnende:

Paul Leuthold, Lisbeth Amstutz, Kaspar Schuler, Ruedi Waser, Susann Trüssel, Christan Landolt, Ueli Amstad, Toni Murer, Ulrich Schweizer, Heinz Risi

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 86

Stans, 07. Februar 2006

Parlamentarische Vorstösse: Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden (Investitionskosten und jährlich wiederkehrende Kosten). Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2005 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat das oben erwähnte Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden, mit dem Antrag, einen Bericht über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden (Investitionskosten und jährlich wiederkehrende Kosten) zu erstellen.

Erwägungen

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Bericht über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden nicht nötig ist. Dies aus folgenden Gründen:

1 Markteinfluss

Die Wohnkosten werden primär durch den Markt beeinflusst, nicht durch staatliches Handeln. Der Einfluss der Raumplanung und der rechtlichen Vorgaben ist nur von untergeordneter Bedeutung. Gleiches gilt für die Gebühren, Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit Grundstückübertragungen, ist doch beispielsweise der Steuersatz für die Handänderungssteuer in Nidwalden im Verhältnis zu anderen Kantonen als sehr günstig zu bezeichnen. Zudem wird bei den Gebühren das Prinzip der Kostendeckung beachtet.

1.1 Baulandpreise

Ein wesentliches Element der Wohnungspreise stellen die Baulandpreise dar. Bauland ist nicht unbeschränkt verfügbar, die Nachfrage übersteigt das Angebot teilweise massiv. Dabei spielt die Lage der Grundstücke eine wesentliche Rolle, denn vor allem Land an sonniger Lage mit Aussicht und guten Verkehrsanschlüssen erfreut sich grosser Nachfrage. Im Kanton Nidwalden sind Standorte, die alle diese Voraussetzungen erfüllen, aufgrund der Kleinräumigkeit bekanntlich nicht im Übermass vorhanden. Bereits durch die Topografie wird demnach das Angebot massiv eingeschränkt. Dazu kommt die Politik bedeutender Landeigentümer, Land nicht zu veräussern, sondern höchstens im Baurecht abzugeben. Zentrale Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Erschliessungspolitik der Gemeinden zu. Sie können mit gezielter Erschliessung des eingezonten Baulandes indirekt auch die Baulandpreise und die bessere Verfügbarkeit positiv beeinflussen.

1.2 Standortvorteile

Nidwalden verfügt über gewisse Standortvorteile, die den Druck auf die Landpreise verstärken. Neben der zentralen Lage in der Schweiz, der guten Verkehrserschliessung und der landschaftlichen Schönheit führt auch das Steuerklima dazu, dass viele Leute im Kanton Wohnsitz nehmen wollen. Tiefe Steuern, namentlich auch im Bereich der Vermögenssteuer und der Besteuerung des Grundeigentums, ziehen finanzstarke Leute an, die auch bereit und in der Lage sind, sich das Wohnen etwas kosten zu lassen. Das führt in der Konsequenz zu höheren Preisen auf dem Immobilienmarkt. Diese Tatsache lässt sich im Übrigen auch in anderen steuergünstigen Kantonen wie Zug oder Schwyz beobachten.

1.3 Baukosten

Daneben beeinflussen auch die Baukosten die Wohnungspreise. In topografisch schwierigen Gebieten (Hanglagen) sind oftmals äusserst komplexe Sicherungsmassnahmen nötig, welche das Bauen

verteuern und in der Folge auch das Wohnen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Kalkulationen des Baugewerbes in der freien Marktwirtschaft ausserhalb des Einflussbereiches des Staates liegen.

1.4 Baulandreserven

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden bezüglich Baulandreserven über eine hohe Autonomie verfügen. Nachdem die Schaffung von Bauzonen sowie deren Erschliessung primär in der Kompetenz der Gemeinden liegt, sind dem Kanton in Bezug auf das Angebot an Bauland die Hände gebunden.

2 Keine Kernaufgabe des Staates

Im Bereich des Wohnungsmarktes spielen Angebot und Nachfrage besonders stark, wie dies die vorstehenden Ausführungen belegen. Die Einflussmöglichkeiten des Staates sind gering. Abklärungen in Bereichen, welche durch die Politik nur unwesentlich beeinflusst werden können, sind nach Ansicht des Regierungsrates keine Kernaufgabe des Staates.

3 Kosten

Da die Verwaltung nicht über Fachleute verfügt, welche in der Lage sind, einen detaillierten Bericht über die Gründe der hohen Wohnkosten verfassen zu können, wäre der Beizug aussenstehender Fachleute erforderlich. Dies wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Im Umfeld des Projekts „Entlastung der Haushalte“ steht ein solches Ansinnen quer in der Landschaft. Zudem ist fraglich, ob mit einer detaillierten Untersuchung überhaupt wesentliche neue Fakten an den Tag gebracht werden könnten.

4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gründe für die hohen Wohnkosten in Nidwalden auch ohne die Erarbeitung eines umfassenden Berichts auf der Hand liegen. Es sind die Vorteile der geografischen Lage, der guten Infrastruktur und des sehr guten Steuerklimas und die Nachteile der topografischen Verhältnisse. Die Folge davon ist eine starke Nachfrage nach Bauland bei gleichzeitig beschränktem Angebot, womit in erster Linie der Markt für die hohen Wohnkosten sorgt. Detaillierte Abklärungen sind, nachdem die Einflussmöglichkeiten des Staates gering sind, nicht dessen Aufgabe, zumal die Ressourcen für solche Abklärungen in der Verwaltung nicht vorhanden sind. All diese Überlegungen führen zum Antrag auf Ablehnung des Postulats.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrat Bruno Duss, Buochs
- Baudirektion
- Amt für Raumentwicklung
- Hochbauamt
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion
- Grundbuchamt
- Direktionssekretariat Baudirektion

[Signatur 2930]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrat Bruno Duss: Anhand der bisherigen Kommissions- und Fraktionsentscheide kann ich davon ausgehen, dass das Postulat abgelehnt wird. Aber damit verbessert man die unschöne Situation der hohen Wohnkosten in Nidwalden nicht. Wir nehmen aber an, dass das Anliegen Ihnen nicht gleichgültig ist. Daher hoffen wir, trotzdem etwas erreicht zu haben. Nämlich, dass bei künftigen politischen Entscheiden die Wohnkosten nicht ausser Acht gelassen werden. Zum Beispiel in den Bereichen Raumplanung, Baugesetzgebung, Steuern, Gebühren. Apropos Steuern: Wussten Sie, dass in der Schweiz rund 15% der Steuererträge das Grundeigentum als Quelle hat. Dies sagt eine aktuelle Analyse von Wüest & Partner, Zürich. Für mich ist dies nicht verwunderlich. Denn allein in Nidwalden bewegt sich die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer in der Grössenordnung von 10%. Die Steuern bezahlt direkt oder indirekt immer der Endverbraucher. Dies ist dann der Eigentümer bzw. der Mieter. In dem Sinne hoffe ich trotzdem, dass diejenigen, die im Bereich Wohnkosten eine Verbesserung anstreben, das Postulat unterstützen oder sich wenigstens der Stimme enthalten.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Ich stelle fest, dass Eintreten beantragt ist, nachdem dieser Antrag unbestritten bleibt, eröffne ich die Detailberatung.

Landrat Ruedi Jurt, Vertreter der Kommission BUL: An der Kommissionssitzung vom 29. März 2006 wurde das Postulat behandelt. Wir konnten die Gelegenheit benutzen, uns durch den Postulanten umfangreich orientieren zu lassen. Auf eine eindrückliche Art und Weise hat uns Landrat Bruno Duss damals die aus seiner Sicht wichtigen Faktoren und Begründungen der Wohnkosteneinflüsse geschildert. Ich fasse die Orientierungen folgendermassen zusammen: Inhalt und Aussagen zu folgenden erörterten Punkten:

- Markteinfluss
- Standortvorteile
- Steuergesetz
- Baukosten
- Wohnlandreserve
- Raumplanung
- Kosten eines Berichtes des Hauseigentümerverbandes
- Zugang zu den Daten
- Aussagekraft oder Aussagefähigkeit eines solchen Berichtes.

Im Anschluss an die Orientierung hat die Diskussion gezeigt, dass die Anliegen des Postulanten im Grundsatz halt doch in erster Linie dem Markt – Angebot und Nachfrage – unterliegen und dass dies die bestimmenden Faktoren für die zum Teil hohen oder höheren Wohnkosten sind. Der Staat hat hier nur geringfügigen Einfluss. So zum Beispiel bei der Gestaltung von Gebühren und Abgaben. Die sind heute schon zu tragen. Sie sind für die Wohnkosten nicht dominierend relevant. Die Wohnbautätigkeit konzentriert sich mehrheitlich im Zentrum und weniger in den Aussenbezirken, wo vielleicht günstigeres Bauland noch erhältlich wäre. So bestimmt die Wahl des Wohnstandortes das Geschehen. Von Seiten des Kantons sind in der Gesetzgebung der beiden wichtigen Faktoren Steuergesetz und Baugesetz die eigentlich optimalen Bedingungen vorhanden. Beim Baugesetz sind sie noch in Revision. Beim Steuergesetz haben wir in der kommenden Abstimmung die Gelegenheit, den richtigen Entscheid zu treffen und dem revidierten Steuergesetz gemäss dem Antrag des Landrates auch zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Kommission BUL anerkennt die grosse Vorarbeit des Hauseigentümerverbandes und die Arbeit des Postulanten Bruno Duss. Die vorgebrachten Anliegen entsprechen schon bald dem geforderten Bericht und müssten allenfalls nur noch mit Zahlenmaterial und Tabellen ergänzt werden. Es wäre auch durchaus möglich, dass ein Diplomand oder eine Diplomandin einer höheren Fachschule eine entsprechende Studie machen und zu einem aussagekräftigen Bericht zusammenfassen könnte. Der Zugang zu den Unterlagen und Daten wäre seitens des Kantons sicherlich erleichternd gewährleistet. Wenn der Hauseigentümerverband einen Bericht erstellen würde, so wäre er sicher so wertvoll, wie wenn er von der Regierung verfasst würde - ohne beleidigend zu sein! In den Direktionen - dies müssen wir zur

Kenntnis nehmen – bestehen keine personellen Ressourcen, einen solchen Bericht zu erstellen. Wir müssten ihn im Auftragsverhältnis Dritter erstellen lassen. Dies steht den zu erwartenden Kosten und Sparbemühungen entgegen.

Die Kommission BUL hält fest, dass eben der Markt, Angebot und Nachfrage, die Wohnkosten entscheidend beeinflussen. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, den Bericht so zur Kenntnis zu nehmen.

Die CVP-Fraktion stellt die gleichen Fakten fest, die bereits die Kommission BUL aufgezeigt hat. Die CVP unterstützt die Ablehnung fast einstimmig.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 34 gegen 8 Stimmen: Das Postulat von Landrat Bruno Duss, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Erstellung eines Berichts über die Gründe der hohen Wohnkosten in Nidwalden wird abgelehnt.

15 Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, betreffend Sicherheit am Kantonsspital Nidwalden bei Unwettern

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Der Wortlaut dieser Interpellation und die zugehörige Stellungnahme des Regierungsrates wurden Ihnen mit den Landratsakten zugestellt. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrat
Paul Leuthold
Im Lehli 11
6370 Stans

Landratsbüro Nidwalden
Dorfplatz 2
6370 Stans

Stans, 19.09.2005

Interpellation

Sicherheit im Kantonsspital Nidwalden bei Unwettern

Während der Unwetterkatastrophe vom August 2005 funktionierte der Spitalbetrieb nicht mehr einwandfrei. Die elektrischen Anlagen fielen aus. Die Notstromgruppe konnte nicht in Betrieb genommen werden und so mussten Operationen abgesagt, verschoben oder an einem andern Standort ausgeführt werden. Patienten wurden frühzeitig nach Hause geschickt, konnten eingeschränkt weiter gepflegt oder mussten in ein anderes Spital überwiesen werden. Zum grossen Glück hatte der Stromausfall keine tragischen Folgen.

In der Gefahrenbeurteilung vom Oberforstamt des Kantons Nidwalden vom Juni 1999 steht unter Naturgefahren am Stanserhorn:

„Wasser/Geschiebe: Diverse Ereignisse in der Vergangenheit belegen, dass Wasser und allenfalls damit einhergehende Erosion und Geschiebe Schäden anzurichten vermögen. Sommergewitter mit Starkniederschlägen sind die gefährlichsten ... Situationen. Für das Kantonsspital Stans relevant und allenfalls gefährlich können nur Wasser/Geschiebe Prozesse werden. Lawinen, Steinschlag oder Felssturz aus dem Gebiet Stanserhorn haben für das Spital keine Bedeutung.“

Gefahrenbeurteilung

Die Eintretenswahrscheinlichkeit für ein Wasserschadenereignis wird als sehr gering (100-300 jährlich) beurteilt. Aufgrund der grossen Bedeutung des Spitals mit wertvollen Infrastrukturen sowie den vorhandenen Schwachstellen im und um das Spital (z.B. Höhenknoten von Türen, mauerlose Fensterfronten, wichtige Infrastrukturanlagen im Kellergeschoss, usw.) besteht jedoch ein gewisses Schadenrisiko.

Massnahmen

Für den unmittelbaren Spitalbereich sind die Höhenknoten der gefährdeten Stellen systematisch zu bestimmen bzw. zu überprüfen. Schwachstellen sind dabei besonders tiefliegende Eingänge, Lichtschächte, mauerlose Fensterfronten.

Problemgebiete sind allenfalls mit geringfügigen baulichen Schutzmassnahmen zu sanieren. Wo der betriebliche Ablauf permanente bauliche Massnahmen nicht zulässt, ist ein Notfalldispositiv vorzubereiten:

- konstruktive Vorkehrungen z.B. für die Montage von Bretterpalisaden
- Frühwarn- Alarmschema/Verantwortlichkeiten
- Bereithalten von Sandsäcken und Brettern in ausreichender Anzahl
- Bereithalten von Wasserpumpen; deren Funktionstüchtigkeit regelmässig überprüfen. "

Der Regierungsrat wird deshalb angefragt:

1. Wer ist für die Sicherheit des Kantonsspitals Stans zuständig?
2. Welche oben beschriebenen Massnahmen wurden umgesetzt?
3. Wann und wo wurden die letzten Notfalldispositive (Schutzmassnahmen bei Wassereintritt) geübt?
4. Wer war an den Übungen beteiligt?
5. Wurden anlässlich des letzten Unwetters (August 2005) die obgenannten Vorkehrungen und Massnahmen eingehalten?
6. Welche Massnahmen werden getroffen, damit eine solche Situation in Zukunft entschärft werden kann?
7. Wer übernimmt die Verantwortung und in welcher Form?
8. Neben den Finanzen, müssen die verantwortlichen Instanzen des Kantonsspitals Stans für eine gut funktionierende Infrastruktur besorgt sein.
 - Wurden für das gute finanzielle Ergebnis aus dem Jahre 2004 Prämien ausbezahlt?
 - Wenn ja, wieviel und nach welchen Kriterien?
 - Kann es sein, dass zulasten der Sicherheit zu hohe Prämien ausbezahlt wurden?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Landrat Paul Leuthold

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 116

Stans, 21. Februar 2006

Parlamentarische Vorstösse. Gesundheits- und Sozialdirektion. Baudirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Kantonsspital Nidwalden. Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, betreffend Sicherheit am Kantonsspital Nidwalden (KSN) bei Unwettern. Beantwortung

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 20. September 2005 (Eingang bei der Gesundheits- und Sozialdirektion am 27. September 2005) übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat (Überweisung am 25. September 2005) die Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, betreffend Sicherheit am Kantonsspital Nidwalden bei Unwettern. Er schilderte folgende Situation und ersuchte den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

„Während der Unwetterkatastrophe vom August 2005 funktionierte der Spitalbetrieb nicht mehr einwandfrei. Die elektrischen Anlagen fielen aus. Die Notstromgruppe konnte nicht in Betrieb genommen werden und so mussten Operationen abgesagt, verschoben oder an einem andern Standort ausgeführt werden. Patienten wurden frühzeitig nach Hause geschickt, konnten eingeschränkt weiter gepflegt oder mussten in ein anderes Spital überwiesen werden. Zum grossen Glück hatte der Stromausfall keine tragischen Folgen.“

In der Gefahrenbeurteilung vom Oberforstamt des Kantons Nidwalden vom Juni 1999 steht unter Naturgefahren am Stanserhorn:

Wasser/Geschiebe: Diverse Ereignisse in der Vergangenheit belegen, dass Wasser und allenfalls damit einhergehende Erosion und Geschiebe Schäden anzurichten vermögen. Sommergewitter mit Starkniederschlägen sind die gefährlichsten Situationen. Für das Kantonsspital Stans relevant und allenfalls gefährlich können nur Wasser/Geschiebe Prozesse werden. Lawinen, Steinschlag oder Felssturz aus dem Gebiet Stanserhorn haben für das Spital keine Bedeutung.

Gefahrenbeurteilung

*Die Eintretenswahrscheinlichkeit für ein Wasserereignis wird als sehr gering (100-300 jährlich) beurteilt. **Aufgrund der grossen Bedeutung des Spitals mit wertvollen Infrastrukturen sowie den vorhandenen Schwachstellen im und um das Spital (z.B. Höhenkoten von Türen, mauerlose Fensterfronten, wichtige Infrastrukturanlagen im Kellergeschoss, usw.) besteht jedoch ein gewisses Schadenrisiko.***

Massnahmen

Für den unmittelbaren Spitalbereich sind die Höhenkoten der gefährdeten Stellen systematisch zu bestimmen bzw. zu überprüfen. Schwachstellen sind dabei besonders tiefliegende Eingänge, Lichtschächte, mauerlose Fensterfronten.

Problembereiche sind allenfalls mit geringfügigen baulichen Schutzmassnahmen zu sanieren. Wo der betriebliche Ablauf permanente bauliche Massnahmen nicht zulässt, ist ein Notfalldispositiv vorzubereiten:

- konstruktive Vorkehrungen z.B. für die Montage von Bretterpalisaden
- Frühwarn- Alarmschema/Verantwortlichkeiten
- Bereithalten von Sandsäcken und Brettern in ausreichender Anzahl
- Bereithalten von Wasserpumpen; deren Funktionstüchtigkeit regelmässig überprüfen.

Der Regierungsrat wird deshalb angefragt:

1. Wer ist für die Sicherheit des Kantonsspitals Stans zuständig?
2. Welche oben beschriebenen Massnahmen wurden umgesetzt?
3. Wann und wo wurden die letzten Notfalldispositive (Schutzmassnahmen bei Wassereinbruch) geübt?
4. Wer war an den Übungen beteiligt?
5. Wurden anlässlich des letzten Unwetters (August 2005) die obgenannten Vorkehrungen und Massnahmen eingehalten?

6. Welche Massnahmen werden getroffen, damit eine solche Situation in Zukunft entschärft werden kann?
7. Wer übernimmt die Verantwortung und in welcher Form?
8. Neben den Finanzen, müssen die verantwortlichen Instanzen des Kantonsspitals Stans für eine gut funktionierende Infrastruktur besorgt sein.
- Wurden für das gute finanzielle Ergebnis aus dem Jahre 2004 Prämien ausbezahlt?
 - Wenn ja, wieviel und nach welchen Kriterien?
 - Kann es sein, dass **zulasten der Sicherheit** zu hohe Prämien ausbezahlt wurden?“

2.

Gemäss § 108 Abs. 1 des Landratsreglementes vom 16. September 1998 (NG 151.11) werden Interpellationen auf die Tagesordnung des Landrates gesetzt, wenn der Regierungsrat seine Stellungnahme dazu schriftlich abgegeben hat. Nach Abs. 2 hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses (25. September 2005) seine Stellungnahme abzugeben.

Beantwortung

1 Wer ist für die Sicherheit des Kantonsspitals Nidwalden zuständig?

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz; NG 714.1) stellt das Kantonsspital Nidwalden (KSN) unter anderem die stationäre medizinische Grundversorgung, eine ständige Notfallversorgung sowie den Ambulanzdienst mit Strassenfahrzeugen sicher und ist für die Aufrechterhaltung eines geschützten Spitals einschliesslich des betrieblichen und baulichen Unterhalts besorgt. Im Leistungsauftrag des Landrats an das KSN sind die Details geregelt. Daraus lässt sich ableiten, dass das KSN für die betriebliche Sicherheit zuständig ist. Nach Art. 23 des Spitalgesetzes stellt der Kanton dem KSN die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Spitalgebäude, das Umgelände sowie die technischen und operativen Einrichtungen gegen Bezahlung eines kostendeckenden Mietzinses zur Verfügung. Gemäss Art. 24 ist der betriebliche und bauliche Unterhalt Sache des Kantonsspitals. Die Einzelheiten werden vertraglich in einem Mietvertrag vereinbart. Die Aufwendungen werden mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Der nicht beanspruchte Teil des Pauschalbetrags verfällt am Ende des Rechnungsjahres. Aus dem Mietvertrag geht hervor, dass der ordentliche Unterhalt am Mietgegenstand alles umfasst, was sich an Reparaturen in einem Spitalbetrieb ergibt und der Werterhaltung des Gebäudes, der Einrichtungen und des Betriebes dient.

Der Kanton ist Eigentümer der Spitalliegenschaft und hat das KSN erstellt. Er hat das Gebäude sowie das Umgelände an das KSN vermietet, das gemäss Art. 2 des Spitalgesetzes eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Stans ist. Das KSN konnte davon ausgehen, dass das Gebäude den Sicherheitsstandards entspricht.

Wie aus dem Unwetterbericht 2005 vom 18. Oktober 2005 (I. Standbericht) hervorgeht, handelte es sich beim Unwetter vom 22./23. August 2005 um ein Ereignis, das in die Geschichte eingehen wird. Am Fusse des Stanserhorns trat der Kniribach über die Ufer, und der Lauigraben bildete einen Bachlauf in Richtung KSN. Die Wasser- und Schlammmassen ergossen sich über die Liegenschaft Wirzboden und das KSN. Die Schlammströme gelangten über Lichtschächte, Treppengänge, Lüftungsschächte und -kanäle usw. in die Untergeschosse des KSN. Unter anderem wurden die Notstromgruppen und andere im Untergeschoss befindlichen Infrastrukturanlagen ausser Betrieb gesetzt und stark beschädigt. Die überdurchschnittlichen Regenmengen liessen in der Folge den Grundwasserspiegel um mehrere Meter ansteigen, der einen historischen Höchststand erreicht. Aufgrund der überdurchschnittlichen Regenmengen und des hohen Grundwasserspiegels konnten die grossen Versickerungsanlagen das anfallende Oberflächenwasser nicht mehr abführen. Sämtliche Fachleute sind sich einig, dass auch mit allen möglichen Präventionsmassnahmen ein Wassereintrich bei einem Unwetter dieses Ausmasses nicht hätte verhindert werden können.

Die Feuerwehr Stans, der Kantonale Führungsstab und die Belegschaft des KSN standen im Dauereinsatz und leisteten vorbildliche Arbeit. Ebenso muss der grosse Einsatz der SWISSINT in Wil/Oberdorf erwähnt werden. Die Koordination der Sicherheit und der notwendigen Mittel funktionierte bestens.

Sowohl die Gemeinde Stans als auch der Kanton haben mittlerweile die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden eingeleitet, wobei Folgeschäden von derartigen Ausnahmeeignissen nie ganz vorausgesehen werden können. Es ist letztlich nicht möglich, bei sämtlichen Hochbauten ein Maximum an Massnahmen zu treffen, damit derartige Schäden vollumfänglich abgewehrt werden können. Das Mass-

nahmenkonzept Kniri-West (Bereich KSN) liegt vor und wird aufgrund des Unwetters 2005 überarbeitet werden. Erste geeignete Objektschutzmassnahmen am Gebäude wurden bereits eingeleitet.

Für die nähere und fernere Umgebung des KSN sind die Gemeinde Stans bzw. der Kanton als Besitzer verantwortlich. Der Kanton bzw. das Hochbauamt muss als Grundeigentümer die baulichen Investitionen in die Gebäudesicherheit tätigen.

2 Welche oben beschriebenen Massnahmen wurden umgesetzt?

Aufgrund der eigenen Erfahrungen und des Berichts des Oberforstamtes zum Hochwasser 1999 hat das KSN verschiedene Massnahmen getroffen. In diesem Bericht wurde die Gefahr von Wasser und Geschiebe aus dem Gebiet oberhalb des KSN als gering bezeichnet. Ebenfalls als gering eingestuft wurde die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Wasserscha-denereignisses mit schwacher Intensität (< 0.5m). Die getroffenen Massnahmen entsprechen dieser Risikobeurteilung.

Konstruktive Vorkehrungen, z.B. für die Montage von Bretterpalisaden Bereithalten von Sandsäcken und Brettern in ausreichender Anzahl

An allen tief liegenden Eingängen des Hauptgebäudes wurden Vorrichtungen zur Anbringung von Bretterpalisaden errichtet. Die dazugehörigen Bretter sind unmittelbar neben den Eingängen aufbewahrt, so dass ein schneller Einsatz der Palisaden gewährleistet ist. Zusätzlich wurden seit dem Hochwasser 1999 im Kellerbereich in der Nähe der Eingänge Sandsäcke für den Ersteinsatz eingelagert. Dabei handelt es sich um eine Anzahl gemäss den Erkenntnissen aus dem Unwetter 1999, die im Unwetter 2005 jedoch in keinster Weise ausreichte. Weitere Sandsäcke in grösseren Mengen wurden von der Stützpunktfeuerwehr sofort beigebracht und installiert. Generell ist festzuhalten, dass die Versorgung mit Sandsäcken und anderen technischen Geräten wie Pumpen usw. durch die Feuerwehr mit höchster Priorität und verzögerungsfrei erfolgte. Der Schnelligkeit des Wassereintritts hätte das KSN nie ausschliesslich mit dem eigenen Personal begegnen können.

Frühwarnschema/Alarmschema/Verantwortlichkeiten

Bezüglich Umgelände des KSN bestehen von Seiten des Kantonsspitals keine Wünsche betreffend eine Veränderung des Geländes.

Innerhalb des KSN bestehen verschiedene Warnsysteme, sei es für Brandschutz oder Wassereintritt. Es handelt sich dabei um Wasserdetektoren in den Kellerbereichen, die Wasser feststellen und über das Hausleitsystem einen priorisierten Alarm auslösen, welcher via Ortsruf-B-Empfänger direkt an den Pikett leistenden Mitarbeiter des Technischen Dienstes weitergeleitet wird. Das System funktionierte in der Ereignisnacht und löste um 02.00 Uhr einen Wasseralarm aus. Der zuständige Techniker reagierte sofort auf den Alarm. Es handelte sich jedoch lediglich um einen Grundwassereintritt mit minimalem Wasser, welches mit einem Wasserstaubsauger sofort bekämpft werden konnte. Der überraschende massive Wassereintritt erfolgte zwei Stunden danach. Die Notmassnahmen waren zu diesem Zeitpunkt bereits getroffen worden, konnten in der Wirkung dem allseits eindringenden Wasser jedoch nichts entgegensetzen.

Bereithalten von Wasserpumpen; regelmässiges Überprüfen von deren Funktionstüchtigkeit

Die Erkenntnisse aus dem Hochwasser 1999 wurden vom KSN ausgewertet. Die betrieblichen Massnahmen waren im Rahmen des zu Erwartenden getroffen worden. Nebst den bereits beschriebenen Massnahmen wurden Tauchpumpen fest installiert und mobile Tauchpumpen beschafft. Im Kellerbereich, wo sich aus Erfahrung das Wasser ansammelt, wurde eine leistungsstarke Pumpe (Bibo Typ 3) an das Abwassernetz angeschlossen. Diese Einrichtung befindet sich auf dem selben Niveau wie die Notstromversorgung und das Elektrohauptverteiler-Tableau. Was zweifellos im Keller des KSN fehlt, ist ein richtiger Pumpenschacht. Eine wichtige Erkenntnis aus dem Unwetter 2005 ist die Notwendigkeit einer Ableitung grosser Wassermassen aus dem Spitalareal und der Liegenschaft Unter-Wirzboden. Die oben erwähnte Pumpe bewirkte zum Teil nur einen Kreislauffekt.

3 Wann und wo wurden die letzten Notfalldispositive (Schutzmassnahmen bei Wassereintritt) geübt?

Siehe Ziff. 4 nachfolgend.

4 Wer war an den Übungen beteiligt?

Das KSN verfügt über ein umfassendes Notfallkonzept, das von den Beteiligten regelmässig geübt und erprobt wird. Die technischen Alarmeinrichtungen werden mittels Testalarmen geprüft, dies vor allem in den Bereichen Brandschutz und Sicherstellung der Notstromversorgung. Letztere wird jeweils einmal im Monat mit einem erzwungenen Stromunterbruch in Gang gesetzt. Dannzumal bezieht das KSN seinen Strom während mehrerer Stunden ausschliesslich von der Notstromgruppe. Die Brandschutzkonzepte sind Bestandteil des Einführungsprogramms für neue Mitarbeitende, und das gesamte Spitalpersonal wird alle zwei Jahre bei der Stützpunktfeuerwehr Stans in der direkten Brandbekämpfung geschult.

Gezielte Hochwasserübungen werden nicht durchgeführt. Der Technische Dienst ist jedoch geschult, wie die Wasserbekämpfung direkt in Bezug auf die vorhandenen Einrichtungen (Alarm via Hausleitsystem, Einsatz der Bretterpalisaden, Platzierung von Sandsäcken, Pumpeneinsatz usw.) stattfinden soll. Dabei sind gemäss den Erfahrungen aus früheren Ereignissen die Rückstauräume für die gezielte Sammlung von eintretendem Wasser und der entsprechende Einsatz von mobilen Pumpen bekannt. Die Funktionalität der Pumpen wird im Rahmen der ordentlichen technischen Überprüfung der Anlagen des KSN sichergestellt. Die Feuerwehr Stans kennt das Objekt KSN bestens, da sie dort schon verschiedene Male Übungen durchgeführt hat. So fielen in den Morgenstunden des 22. August 2005 die Elektroanlagen nicht einfach aus. Sie wurden von Fachleuten der Feuerwehr Stans in Koordination mit dem Krisenstab des KSN rechtzeitig vom Netz genommen, um grösseren Schaden zu vermeiden. Dank der überlegten und professionellen Arbeit der Elektriker konnten die elektrischen Anlagen auch schnell wieder aufgefahren werden.

Auch die medizinischen Prozesse sind Gegenstand der Notfallkonzeption, welche ebenfalls geübt werden. Elementarschadenereignisse müssen so bewältigt werden, wie sie sich ereignen. Priorität hat immer der Schutz menschlichen Lebens. Dank den sehr guten Vorbereitungen in Bezug auf die Verantwortlichkeiten und die Kommunikation in Katastrophenfällen funktionierte die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab reibungslos.

5 Wurden anlässlich des letzten Unwetters (August 2005) die obgenannten Vorkehrungen und Massnahmen eingehalten?

Sämtliche Konzepte und Massnahmepläne wurden seitens des KSN sofort angewendet und eingehalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wassereintritt ausserordentlich überraschend und mit einer nie gekannten Intensität erfolgte. In der ganzen Region hat man nie ein solches Unwetter erlebt.

Der Kontakt des KSN zum kantonalen Führungsstab UNO bestand seit dem frühen Morgen. Der Stab UNO stellte in Anbetracht der massiven Gefahrenlage dem KSN Ersteinsatzmittel wie Feuerwehr mit grosser technischer Ausrüstung und Zivilschutzeinheiten zur Verfügung. Weiter wurden innert kürzester Zeit Provisorien für die Warmwasseraufbereitung und die Stromversorgung bereitgestellt.

6 Welche Massnahmen werden getroffen, damit eine solche Situation in Zukunft entschärft werden kann?

Noch während des Unwetters und in den Folgewochen dichteten Spezialfirmen die bisher nicht bekannten Wassereintrittsstellen ab. Diese Sofortbekämpfungsmassnahme führte einerseits während dem Schadenergebnis zu einer Reduktion des Wassereintritts und stellte andererseits geeignete Massnahmen zur nachhaltigen Verhinderung künftiger Wassereintritte dar. Der Technische Dienst wertet die gewonnenen Erkenntnisse über Wassereintritte und dessen Fliessverhalten im Untergeschoss sowie den übrigen betroffenen Zonen aus und arbeitet diese in die Sicherheitskonzepte ein. Es wurden neue Stauräume definiert und diese bereits mit Aufmauerungen versehen, in denen das Wasser vom Elektrohauptverteiler und der Notstromgruppe ferngehalten und mit mittlerweile zusätzlich beschafften Pumpen entfernt werden kann. Beim hinteren Treppenabgang zum GOPS wurden die Explosionsschutzventile, über die das Wasser in den GOPS gelangte, durch auswechselbare Blindscheiben verschlossen.

Der Kanton und die Gemeinde Stans haben als Folgeprojekte das *Hochwasserschutz-Projekt Kniri-West mit rückwärtigen Schutzdämmen* sowie das Projekt *Objektschutzmassnahmen Kantonsspital* in Angriff genommen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf Kapitel 7.11.2 (Folgeprojekte) des Unwetterberichts vom 18. Oktober 2005 des Regierungsrats sowie dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 724 vom 8. November 2005 („BD. GSD. JSD. Unwetter 2005. Objekt- und Hochwasserschutz. KSN. GOPS- und Kulturgüterschutzraum. Projektierungskredit“) verwiesen.

Aus der Sicht der Notorganisation muss die Notfallplanung im KSN auf der Basis des geltenden Risikokatasters (RRB Nr. 907 vom 12. November 2002) erstellt werden. Die einheitliche Umsetzung dieses Risikokatasters ist mit RRB Nr. 718 vom 7. November 2005 („JSD. Amt für Bevölkerungsschutz. Notfallplanung in den Gemeinden. Risikokataster“) eingeleitet und wird auf Stufe Kanton auch das KSN betreffen.

Die Gefahrenbeurteilung vom Juni 1999 ging von einer Eintretenswahrscheinlichkeit des Schadenereignisses mit einer 100 - 300 Jährlichkeit aus. Auf Grund der Erkenntnis des Unwetters vom 2005 müssen die eingetretenen Ereignisses analysiert und allenfalls die Gefahrenkarten entsprechend angepasst werden. Im Rahmenkredit "Unwetter" ist ein entsprechender Kredit für die Ereignisanalyse und die Überprüfung der Gefahrenkarten enthalten.

Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass bei den baulichen Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren nie ein absoluter Schutz erreicht werden kann. Ein Restrisiko bleibt immer. Wie hoch das Restrisiko ist, ist davon abhängig, welche Schutzziele den baulichen Schutzmassnahmen zu Grund gelegt werden und in welcher Intensität und Periodizität ein Schadenereignis tatsächlich eintritt. Selbst wenn die Frischluftansaugung des KSN baulich besser gelöst worden wäre, hätte eine Überflutung nicht verhindert werden können. Selbstverständlich werden die Lehren gezogen und die baulichen Vorkehrungen getroffen. Sicher müssen auch beim KSN hangseitig bauliche Massnahmen getroffen werden. Allerdings wird es letztlich nicht möglich sein, ein solches Unwetter im Detail vorauszusehen und vollumfänglich zu kontrollieren.

Im Rahmen der Ereignisanalyse und der Überprüfung der Gefahrenkarte wird zu überprüfen sein, ob die Schutzziele für das Kantonsspital Nidwalden zu erhöhen sind. Höhere Schutzziele sind meist jedoch mit erheblich höheren Kosten für die baulichen Schutzmassnahmen verbunden.

7 Wer übernimmt die Verantwortung und in welcher Form?

Für das Projekt „Objektschutzmassnahmen Kantonsspital“ ist der Kanton bzw. das Hochbauamt verantwortlich. Das KSN ist im Rahmen der Zusammenarbeit eng mit einbezogen. Sämtliche anderweitigen Massnahmen seitens KSN werden mit dem Hochbauamt abgesprochen.

Für die internen Notfallkonzepte, die sich bestens bewährt haben, zeichnet das KSN selbst verantwortlich. Die Spitalleitung hat das interne Schadenmanagement analysiert. Sie stiess auf keine wesentlichen Mängel. Der Betrieb konnte in seinen Kernfunktionen aufrechterhalten werden. Punktuelle Verbesserungspotenziale werden angegangen.

8 Neben den Finanzen müssen die verantwortlichen Instanzen des KSNs Stans für eine gut funktionierende Infrastruktur besorgt sein.

– Wurden aufgrund des guten finanziellen Ergebnisses aus dem Jahre 2004 Prämien ausbezahlt?

– Wenn ja, wie hoch waren die Prämien und nach welchen Kriterien wurden sie ausbezahlt?

– Kann es sein, dass zulasten der Sicherheit zu hohe Prämien ausbezahlt wurden?

Die Instandhaltung und Wartung der Gebäude und Anlagen sowie die gebäudeseitige Sicherheit liegen in der Verantwortung des KSN. Der Kanton stellt zu diesem Zweck eine jährliche Unterhaltspauschale zur Verfügung. Das KSN führt einen Mehrjahresplan für die Instandhaltung. Die daraus resultierenden Unterhaltsmassnahmen wie auch die Sondermassnahmen werden gemäss Spitalgesetz mit dem Hochbauamt besprochen. Der Umfang der möglichen Instandhaltung wird durch den vom Landrat genehmigten Pauschalbeitrag für den Unterhalt definiert. Wird die Unterhaltspauschale nicht voll ausgeschöpft, ist der nicht beanspruchte Anteil gemäss Art. 24 des Spitalgesetzes zurückzuerstatten. Überschreitungen sind ins nächste Geschäftsjahr vorzutragen.

Das Geschäftsjahr 2004 konnte mit einem Überschuss von 1,7 Mio. Franken abgeschlossen werden. Nach Abzug einer Reservebildung von 0,65 Mio. Franken blieben rund 1 Mio. Franken, die je hälftig zwischen dem Kanton und dem KSN aufzuteilen waren. Von dem dem KSN verbliebenen Anteil von rund 0,5 Mio. Franken waren gemäss Art. 21 Abs. 2 des Spitalgesetzes 0,26 Mio. Franken den ordentlichen Reserven zuzuweisen. Der restliche Gewinnvortrag steht dem Spitalrat zur freien Verfügung. Er entschied, den Mitarbeitenden als Anerkennung der erbrachten Leistung und als Motivation einen Bonus auszuzahlen. Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % erhielten einmalig 500 Franken, sofern sie während zwölf Monaten angestellt waren. Bei Teilzeitbeschäftigung oder Arbeitsaufnahme während des Jahres 2004 wurden die Boni anteilmässig gekürzt. Die gesamte Ausschüttung belief sich auf 0,11 Mio. Franken.

Der nicht beanspruchte Anteil der Unterhaltspauschale wurde wie erwähnt dem Kanton zurückerstattet. Dem KSN fehlte schlicht die Möglichkeit, das Geschäftsergebnis durch „Sparen beim Unterhalt“ positiv zu beeinflussen. Die Bonusauszahlung erfolgte demnach **nicht** zu Lasten der Sicherheit bzw. die dafür nötigen Mittel wurden nicht durch Minderausgaben im Unterhalt finanziert.

Gemäss den bestehenden Erkenntnissen und Erfahrungen über die vergangenen Ereignisse hat das KSN die notwendigen Schlüsse daraus gezogen und war auf ein extremes Ereignis mit Ausfall sämtlicher technischen Einrichtungen vorbereitet. Es erachtet es im Normalfall als seine Aufgabe, die Sicherheit in den verschiedensten Bereichen zu überprüfen. Als Beispiel sei die Installation von Brandabschottungen im Personalhaus II zu nennen. Diese wurden anlässlich eines im Frühjahr 2005 im Auftrag des KSN gemachten Brandschutzaudits durch eine externe Prüfungsanstalt als Risiko ausgewiesen. In Absprache mit dem Hochbauamt und in Anbetracht der Dringlichkeit wurde seitens Hochbauamt direkt ein Kredit beantragt und die Schutzmassnahme umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Prämienauszahlung waren keine weiteren offenen Penzenzen betreffend die Sicherheit bekannt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrat Paul Leuthold, Im Lehli 11, 6370 Stans
- Gemeinderat Stans
- Kantonsspital Nidwalden (Spitalrat und Spitaldirektion)
- Nidwaldner Sachversicherung
- Feuerwehrinspektorat
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Baudirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Hochbauamt
- Chef Kantonaler Führungsstab (KFS)
- Amt für Bevölkerungsschutz
- Staatsarchiv
- Amt für Kultur
- Chef KSD/Vorsteher Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

[Signatur 2870]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrat Paul Leuthold: Die Beantwortung meiner Interpellation betreffend Sicherheit am Kantonsspital Nidwalden erfolgte fristgerecht. Ich möchte allen Beteiligten für die umfangreiche Beantwortung danken.

Nach einem ersten Durchlesen und ohne näheres Hintergrundwissen fragt man sich zurecht, warum wurde eine Interpellation gemacht? Die Beantwortung kostet nur viel Geld und bringt nichts. Dieses Gefühl hatte auch ich nach dem ich den Bericht das erste Mal gelesen hatte. Erlauben Sie mir, dass ich kurz auf das Unwetter zurückblende:

In der Nacht vom 22. auf den 23. August 2005 überschlugen sich die Ereignisse. Am Fusse des Stanserhorns trat der Kniribach über die Ufer und der Lauigraben bildete einen Bachlauf in Richtung Kantonsspital. Die Schlammströme gelangten über Lichtschächte, mauerlose Fensterfronten, Treppenabgänge, Lüftungsschächte und –kanäle in die Untergeschosse. Un-

ter anderem wurden die Notstromgruppen, Elektroverteiler und andere Infrastrukturanlagen ausser Betrieb gesetzt und stark beschädigt. Das Spital war 8 Stunden ohne Strom. Können Sie sich vorstellen, wie ein Spital ohne Strom funktionieren sollte? Bei der heutigen Abhängigkeit von Strom läuft in einem Spital nichts mehr. Darum muss eine sichere elektrische Versorgung in einem Spital die höchste Priorität erhalten. An dieser Stelle möchte ich der Feuerwehr Stans, dem kantonalen Führungsstab sowie der Belegschaft des Kantonsspitals Nidwalden für ihre vorbildliche Arbeit – obwohl sie teils Dauereinsätze leisten mussten – ganz herzlich danken. Ohne ihren Einsatz hätte die Katastrophe weit grössere Ausmasse annehmen können.

Nun zurück zur Beantwortung meiner Interpellation. Auf der ersten Seite unter Sachverhalt steht im dritten Abschnitt:

„In der Gefahrenbeurteilung des Oberforstamtes des Kantons Nidwalden vom Juni 1999 steht unter Naturgefahren am Stanserhorn:

Unter der Rubrik „Gefahrenbeurteilung“ steht:

“Die Eintretungswahrscheinlichkeit für ein Wasserereignis wird als sehr gering (100-300 jährlich) beurteilt.“ Das ist im Jahr 1999 geschrieben worden und bereits 7 Jahre später fand das schreckliche Ereignis statt. Aufgrund der grossen Bedeutung des Spitals mit wertvollen Infrastrukturen sowie den vorhandenen Schwachstellen im und um das Spital (z.B. Höhenkoten von Türen, mauerlose Fensterfronten, wichtige Infrastrukturen im Kellergeschoss usw.) besteht jedoch ein gewisses Schadenrisiko.

In der Beantwortung steht nichts darüber geschrieben, warum bei den mauerlosen Fensterfronten und den davorliegenden Lichtschächte sowie bei den wichtigen elektrischen Infrastrukturen im Kellergeschoss keine Vorkehrungen unternommen wurden. Ich möchte auch niemandem einen Vorwurf machen, dass bewusst Arbeiten nicht gemacht worden sind. Mit dem Spardruck des Parlaments wurden die Prioritäten anders gewichtet. Dies dürfte auch in einer Beantwortung stehen. Niemand ist fehlerfrei und ein wenig konstruktive Selbstkritik könnte nicht schaden.

Ich war mit der Beantwortung meiner Interpellation nicht zufrieden und habe dies auch Regierungsrat Dr. Leo Odermatt, Gesundheits- und Sozialdirektor, mitgeteilt. In den Sitzungen mit der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales, der Aufsichtskommission und einem persönlichen Gespräch mit Regierungsrat Dr. Leo Odermatt, Spitaldirektor Flückiger, Sicherheitsverantwortlichen und Stellvertretende Spitaldirektor Herr Neumann und dem technischen Leiter Herrn Bucher konnten die offenen Fragen geklärt werden. Nach diesem Gespräch war klar, dass mehr hätte unternommen werden könne, sprich eine aktive Umsetzung der Vorschläge des Oberforstamtes vom Juni 1999, insbesondere die mauerlosen Fensterfronten, die Licht- und Lüftungsschächte, sowie die elektrischen Infrastrukturanlagen im Kellergeschoss. Diese Massnahmen müssen nun aktiv an die Hand genommen und schnellst möglichst realisiert werden. Einen solchen Vorfall darf es in Zukunft nicht mehr geben. Die Beantwortung der Interpellation ist für mich beendet. Lasst nach den Worten die Taten folgen!

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Gemäss § 110 Abs. 2 des Landratsreglements findet eine Diskussion statt, wenn sie von einem Ratsmitglied verlangt wird. Ich eröffne somit die Diskussion.

Landrat Paul Leuthold: Für mich ist mit der Beantwortung durch den Regierungsrat die Interpellation abgeschlossen.

Die Diskussion wird nicht mehr verlangt wird.

Der Landrat beschliesst: Die Interpellation von Landrat Paul Leuthold, Stans, betreffend Sicherheit am Kantonsspital Nidwalden bei Unwettern wird vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Stellungnahme durch den Interpellanten wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.

16 Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Unternehmensstrategie des EWN in Bezug auf das Projekt Holzverstromung in Nidwalden; Beschluss über die Dringlicherklärung

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Die Interpellation von Landrat Norbert Furrer und Mitunterzeichnenden betreffend Unternehmensstrategie des EWN in Bezug auf das Projekt Holzverstromung in Nidwalden wurde Ihnen mit den Landratsakten zugestellt. Der Wortlaut dieses Vorstosses wird als bekannt vorausgesetzt. Wir beschliessen heute lediglich über die Dringlicherklärung dieser Interpellation; eine Debatte über den Inhalt dieser Interpellation findet somit nicht statt.

Landrat Norbert Furrer: Ich habe die Interpellation zum Projekt Holzverstromung in Nidwalden und zur Unternehmensstrategie des EWN eingereicht, weil ich nicht nachvollziehen kann, warum unser EW vom fahrenden Zug „Projekt Holzverstromung“ abgesprungen ist. Ich bin der Meinung, dass unser EW diese einmalige Chance unter keinen Umständen verpassen darf. Doch darüber, dh. über den Inhalt der Interpellation, können wir dann hier im Rat ausgiebig diskutieren, hoffentlich schon diesen Herbst und nicht erst Ende Jahr.

Doch warum pressiert? Warum verlange ich Dringlichkeit?

Die Genossenkorporation Stans hat am 30. März dieses Jahres entschieden, das Ökostromprojekt weiterzuverfolgen und einen Planungskredit von 290'000 Franken gesprochen. Im November dieses Jahres soll über den Bau der Anlage entschieden werden. Ich bin überzeugt, dass die Stanser Genossen das Projekt verwirklichen werden. Wenn unser EW wieder ins Projekt einsteigen will, so muss dies nicht gerade unverzüglich passieren, aber doch schnell, nicht erst nächstes Jahr. Gründe, um wieder auf den fahrenden Zug aufzuspringen gibt es viele:

Neben dem Willen, die einheimischen Energieträger zu fördern kann es sein, dass es sich in der Zwischenzeit gezeigt hat, dass Alternativen zum einzigen Partner CKW gesucht werden müssen.

Oder die Verantwortlichen merken, dass die Eigenständigkeit, die Unabhängigkeit unseres EWN wieder gestärkt werden soll.

Oder weil der Verwaltungsrat in der kommenden Legislatur personelle Änderungen erfährt. Ein neuer Verwaltungsrat könnte dieses Geschäft neu und anders beurteilen.

Sie sehen, es gibt viele Gründe, über die Interpellation schon im Herbst zu diskutieren. Ich bitte Sie, stimmen sie der Dringlichkeit zu, damit wir rechtzeitig wissen, wie die Regierung in dieser Sache denkt und nicht erst im Dezember, wenn es zu spät ist.

Frau Landammann Lisbeth Gabriel, Baudirektorin: Der Regierungsrat hat nichts gegen die Dringlicherklärung. Er wird in der Lage sein, innert der gesetzlichen Frist die Fragen zu beantworten. Mehr sage ich noch nicht dazu, weil heute nicht über den Inhalt diskutiert wird.

Landrat Christan Landolt, Vertreter der SVP-Fraktion: Im Vorfeld der Wahlen hat der Interpellant die Arbeit der SVP-Fraktion wenig schmeichelhaft beurteilt. Auch sind unsere Meinungen mehrheitlich ziemlich gegensätzlich. Trotzdem sehen wir keine Veranlassung, die berechtigten Anliegen des Interpellanten nicht zu unterstützen. Nach Meinung der SVP-Fraktion ist eine Holzverstromungsanlage für unsere Forstwirtschaft von grossem Nutzen und ist eine kleine Unterstützung, dass sie die Pflege unseres Waldes zu Gunsten der ganzen Bevölkerung besser aufrecht erhalten kann. Die Argumente Energiepreissteigerungen und ökologischer Nutzen einheimischer Energie muss ich nicht wiederholen. Die Vision des EWN, ein Gaskraftwerkes zu betreiben, beurteilt die SVP als problematisch. Die möglichen Abhängigkeiten hat uns unlängst Herr Putin in Erinnerung gerufen.

Wir unterstützen eine möglichst grosse Nutzung einheimischer Energie. Darum sind wir einstimmig für Dringlicherklärung der Beantwortung dieser Interpellation.

Der Landrat beschliesst mit 32 gegen 2 Stimmen: Die Beantwortung der Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Unternehmensstrategie des EWN in Bezug auf das Projekt Holzverstromung in Nidwalden wird als dringlich erklärt.

Landratspräsidentin Yvonne von Deschwanden: Mit der Behandlung dieses Geschäftes sind wir am Ende der Traktandenliste angelangt. Bevor ich die Sitzung schliesse, habe ich noch folgende Mitteilungen:

Gemäss den heute ausgeteilten Landratsakten findet die nächste Landratssitzung vom 7. Juni 2006 als Ganztagesessitzung statt. Im Anschluss an diese Sitzung treffen wir uns zum Abschluss der Legislaturperiode zu einem gemeinsamen Nachtessen. Bitte reservieren Sie diesen Abend; die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie den Hinweisen zu den Landratsakten.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Landratssekretär: